

Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche

1

Band 17 Nr. 1

15. März 2019

Inhalt

KIRCHENGESETZE

I.	Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland.....	3
II.	Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Datenschutzdurchführungsverordnung - DSGVO).....	24

WAHLEN

III.	Konstituierung der 37. ordentlichen Landessynode	28
IV.	Bildung eines Spruchkollegiums	30
V.	Wahl des Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe	30

ARBEITSRECHTSREGELUNGEN

VI.	Beschluss der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland-Westfalen-Lippe – Änderung von § 7 BAT-KF und § 6 TV-Ärzte –	31
VII.	Beschluss der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland-Westfalen-Lippe – Änderung von § 3 BAT-KF und Einfügung von § 28 Absatz 7 BAT-KF.....	31
VIII.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten	31
IX.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts – § 26 BAT-KF.....	32
X.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Präambel	33
XI.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO).....	33
XII.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts – § 41 BAT-KF.....	34

BEKANNTMACHUNGEN

XIII.	17. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte	34
XIV.	18. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte	36
XV.	17. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	37
XVI.	Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2019.....	38
XVII.	Bewertung der Personalunterkünfte.....	38
XVIII.	Korrektur der Statistischen Erhebung über das kirchliche Leben (Tabelle II) nach dem Stand vom 31. Dezember 2017.....	39

PERSONALNACHRICHTEN

XIX. Personalnachrichten..... 41

KIRCHENGESETZE

I. Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland

Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland

(EKD-Datenschutzgesetz – DSGVO-EKD)
Vom 15. November 2017

(ABl. EKD S. 353)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1, des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSGVO-EKD) vom 15. November 2017 beschlossen. Nach Artikel 10a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland tritt dieses Kirchengesetz unmittelbar in den Gliedkirchen in Kraft: Nach § 56 DSGVO-EKD tritt § 55 des Gesetzes am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Verkündung erfolgte im Amtsblatt der EKD am 15. Dezember 2017 (ABl. EKD S. 353), also ist § 55 DSGVO-EKD am 16. Dezember 2017 in Kraft getreten. Im Übrigen tritt das DSGVO-EKD am 24. Mai 2018 in Kraft. Nachstehend geben wir das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt:

Inhaltsübersicht

Präambel

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Schutzzweck
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Seelsorgegeheimnis und Amtsverschwiegenheit
- § 4 Begriffsbestimmungen

Kapitel 2 Verarbeitung personenbezogener Daten

- § 5 Grundsätze
- § 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung
- § 7 Rechtmäßigkeit der Zweckänderung
- § 8 Offenlegung an kirchliche oder öffentliche Stellen
- § 9 Offenlegung an sonstige Stellen
- § 10 Datenübermittlung an und in Drittländer oder an internationale Organisationen

- § 11 Einwilligung
- § 12 Einwilligung Minderjähriger in Bezug auf elektronische Angebote kirchlicher Stellen
- § 13 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
- § 14 Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten
- § 15 Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist

Kapitel 3 Rechte der betroffenen Person

- § 16 Transparente Information, Kommunikation
- § 17 Informationspflicht bei unmittelbarer Datenerhebung
- § 18 Informationspflicht bei mittelbarer Datenerhebung
- § 19 Auskunftsrecht der betroffenen Person
- § 20 Recht auf Berichtigung
- § 21 Recht auf Löschung
- § 22 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- § 23 Informationspflicht bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung
- § 24 Recht auf Datenübertragbarkeit
- § 25 Widerspruchsrecht

Kapitel 4 Pflichten der verantwortlichen Stellen und Auftragsverarbeiter

- § 26 Datengeheimnis
- § 27 Technische und organisatorische Maßnahmen, IT-Sicherheit
- § 28 Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen
- § 29 Gemeinsam verantwortliche Stellen
- § 30 Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag
- § 31 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- § 32 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde
- § 33 Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person
- § 34 Datenschutz-Folgenabschätzung
- § 35 Audit und Zertifizierung

Kapitel 5 Örtlich Beauftragte für den Datenschutz

- § 36 Bestellung der örtlich Beauftragten für den Datenschutz
- § 37 Stellung
- § 38 Aufgaben

Kapitel 6 Unabhängige Aufsichtsbehörden

- § 39 Errichtung der Aufsichtsbehörden und Bestellung der Beauftragten für den Datenschutz
- § 40 Unabhängigkeit
- § 41 Tätigkeitsbericht
- § 42 Rechtsstellung
- § 43 Aufgaben
- § 44 Befugnisse
- § 45 Geldbußen

Kapitel 7 Rechtsbehelfe und Schadensersatz

- § 46 Recht auf Beschwerde
- § 47 Rechtsweg
- § 48 Schadensersatz durch verantwortliche Stellen

Kapitel 8 Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen

- § 49 Verarbeitung personenbezogener Daten bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen
- § 50 Verarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche und statistische Zwecke
- § 51 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Medien
- § 52 Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume
- § 53 Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen

Kapitel 9 Schlussbestimmungen

- § 54 Ergänzende Bestimmungen
- § 55 Übergangsregelungen
- § 56 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel

1Dieses Kirchengesetz wird erlassen in Ausübung des verfassungsrechtlich garantierten Rechts der evangelischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten. 2Dieses Recht ist europarechtlich geachtet und festgeschrieben in Artikel 91 und Erwägungsgrund 165 Verordnung EU 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie Artikel 17 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). 3In Wahrnehmung dieses Rechts stellt dieses Kirchengesetz den Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung her und regelt die Datenverarbeitung im kirchlichen und diakonischen Bereich. 4Die Datenverarbeitung dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrags.

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Schutzzweck

Zweck dieses Kirchengesetzes ist es, die einzelne Person davor zu schützen, dass sie durch den Umgang mit

ihren personenbezogenen Daten in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) 1Dieses Kirchengesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, alle weiteren kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die ihnen zugeordneten kirchlichen und diakonischen Dienste, Einrichtungen und Werke ohne Rücksicht auf deren Rechtsform (kirchliche Stelle). 2Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse stellen sicher, dass auch in den ihnen zugeordneten Diensten, Einrichtungen und Werken dieses Kirchengesetz sowie die zu seiner Ausführung und Durchführung erlassenen weiteren Bestimmungen Anwendung finden. 3Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen führen jeweils für ihren Bereich eine Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die dieses Kirchengesetz gilt. 4In die Übersicht sind Name, Anschrift, Rechtsform und Tätigkeitsbereich der kirchlichen Werke und Einrichtungen aufzunehmen.

(2) 1Dieses Kirchengesetz gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

(3) 1Dieses Kirchengesetz findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeit einer kirchlichen Stelle oder in deren Auftrag, unabhängig vom Ort der Verarbeitung.

(4) 1Dieses Kirchengesetz findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.

(5) 1Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gehen denen des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vor, soweit bei der Ermittlung des Sachverhaltes personenbezogene Daten verarbeitet werden.

(6) 1Soweit andere Rechtsvorschriften, die kirchliche Stellen anzuwenden haben, die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, gehen sie diesem Kirchengesetz vor.

§ 3

Seelsorgegeheimnis und Amtsverschwiegenheit

1Aufzeichnungen, die in Wahrnehmung eines kirchlichen Seelsorgeauftrages erstellt werden, dürfen Dritten nicht zugänglich sein. 2Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses bleiben unberührt. 3Gleiches gilt für die sonstigen Verpflichtungen zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten

oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 4

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Kirchengesetzes bezeichnet der Ausdruck:

1. "personenbezogene Daten" alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden "betroffene Person") beziehen; identifizierbar ist eine natürliche Person, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
2. "besondere Kategorien personenbezogener Daten"
 - a) alle Informationen, aus denen religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen einer natürlichen Person hervorgehen, ausgenommen Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft,
 - b) alle Informationen, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit einer natürlichen Person hervorgehen,
 - c) genetische Daten,
 - d) biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person,
 - e) Gesundheitsdaten,
 - f) Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.
3. "Verarbeitung" jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
4. "Einschränkung der Verarbeitung" die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;
5. "Profiling" jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;
6. "Pseudonymisierung" die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden;
7. "Anonymisierung" die Verarbeitung personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer betroffenen Person zugeordnet werden können;
8. "Dateisystem" jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;
9. "verantwortliche Stelle" die natürliche oder juristische Person, kirchliche Stelle im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 oder sonstige Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;
10. "Auftragsverarbeiter" eine natürliche oder juristische Person, kirchliche oder sonstige Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag der verantwortlichen Stelle verarbeitet;
11. "Empfänger" eine natürliche oder juristische Person, kirchliche oder sonstige Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht;
12. "Dritter" eine natürliche oder juristische Person, kirchliche oder sonstige Stelle, außer der betroffenen Person, der verantwortlichen Stelle, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung der kirchlichen Stelle oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;
13. "Einwilligung" jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung der betroffenen Person in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;

14. "Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten" eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von oder zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;
15. "genetische Daten" personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden;
16. "biometrische Daten" mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;
17. "Gesundheitsdaten" personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen;
18. "Drittland" einen Staat, in dem die Datenschutz-Grundverordnung keine Anwendung findet.
19. "Unternehmen" eine natürliche oder juristische Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Personen-, Kapitalgesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen;
20. "Beschäftigte"
- die in einem Pfarrdienst- oder in einem kirchlichen Beamtenverhältnis oder in einem sonstigen kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen,
 - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, einschließlich der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Verhältnis zum Entleiher,
 - zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte,
 - Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobungen (Rehabilitationen),
 - Beschäftigte in anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderungen,
 - nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten Beschäftigte,
 - Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
 - Bewerbende für ein Beschäftigungsverhältnis sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist;
21. "IT-Sicherheit" den Schutz der mit Informationstechnik verarbeiteten Daten insbesondere vor unberechtigtem Zugriff, vor unerlaubten Änderungen und vor der Gefahr des Verlustes, um deren Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit zu gewährleisten.

Kapitel 2

Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 5

Grundsätze

(1) Personenbezogene Daten sind nach folgenden Grundsätzen zu verarbeiten:

1. Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz;
2. Zweckbindung: Personenbezogene Daten werden für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben. Sie dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Eine Weiterverarbeitung für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt als vereinbar mit den ursprünglichen Zwecken;
3. Datenminimierung: Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf das dem Zweck angemessene und notwendige Maß beschränkt; personenbezogene Daten sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert;
4. Richtigkeit: Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
5. Speicherbegrenzung: Personenbezogene Daten werden in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit sie für die Zwecke des Archivs, der wissenschaftlichen und historischen Forschung sowie der Statistik verarbeitet werden;
6. Integrität und Vertraulichkeit: Personenbezogene Daten werden in einer Weise verarbeitet, die eine angemessene Sicherheit gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger

Biger Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung.

(2) ¹Die verantwortliche Stelle muss die Einhaltung der Grundsätze nachweisen können (Rechenschaftspflicht).

§ 6

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1. eine Rechtsvorschrift erlaubt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten oder ordnet sie an;
2. die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
3. die Verarbeitung ist zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle erforderlich, einschließlich der Ausübung kirchlicher Aufsicht,
4. die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer sonstigen Aufgabe erforderlich, die im kirchlichen Interesse liegt,
5. die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgt;
6. die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der die kirchliche Stelle unterliegt;
7. die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
8. die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen eines Dritten erforderlich, sofern nicht die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person überwiegen, insbesondere dann, wenn diese minderjährig ist.

§ 7

Rechtmäßigkeit der Zweckänderung

(1) ¹Die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden (Zweckänderung), ist nur rechtmäßig, wenn

1. eine kirchliche Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. eine staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen;
3. die betroffene Person eingewilligt hat;
4. offensichtlich ist, dass sie im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass diese in Kenntnis des anderen Zweckes ihre Einwilligung verweigern würde;

5. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen;
6. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen darf, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt;
7. Grund zu der Annahme besteht, dass andernfalls die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages gefährdet würde;
8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist;
9. sie zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann oder
10. sie für statistische Zwecke zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages erforderlich ist.

(2) ¹In anderen Fällen muss die kirchliche Stelle feststellen, ob die Zweckänderung mit dem Zweck, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist. ²Dabei berücksichtigt sie unter anderem

1. jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung;
2. den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen und der kirchlichen Stelle;
3. die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß § 14 verarbeitet werden;
4. die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen;
5. das Vorhandensein geeigneter Garantien, zu denen die Verschlüsselung, die Pseudonymisierung oder die Anonymisierung gehören kann.

(3) ¹Eine Verarbeitung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Visitations-, Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Revision oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche Stelle dient. ²Das gilt auch für die Verarbeitung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(4) ¹Personenbezogene Daten, die ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

(5) ¹Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten für andere Zwecke ist nur rechtmäßig, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die eine Verarbeitung nach § 13 Absatz 2 zulassen.

§ 8

Offenlegung an kirchliche oder öffentliche Stellen

(1) ¹Die Offenlegung von personenbezogenen Daten an kirchliche Stellen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der offenlegenden oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
2. die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 6 vorliegen.

(2) ¹Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Offenlegung trägt die offenlegende verantwortliche Stelle. ²Erfolgt die Offenlegung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. ³In diesem Fall prüft die offenlegende verantwortliche Stelle nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben der datenempfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Offenlegung besteht.

(3) ¹Die datenempfangende kirchliche Stelle darf die offengelegten Daten für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihr offengelegt werden. ²Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 7 zulässig.

(4) ¹Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 offengelegt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen oder einer anderen Person so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Offenlegung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen oder einer anderen Person an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(5) ¹Absatz 4 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.

(6) ¹Personenbezogene Daten dürfen an Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften offengelegt werden, wenn das zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, die der offenlegenden oder der empfangenden Stelle obliegen, und sofern sichergestellt ist, dass bei der empfangenden Stelle ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(7) ¹Personenbezogene Daten dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und der sonstigen der Aufsicht des

Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts offengelegt werden, wenn dies eine Rechtsvorschrift zulässt oder dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, die der offenlegenden Stelle obliegen, und offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen.

(8) ¹Die datenempfangenden Stellen nach Absatz 6 und 7 dürfen die offengelegten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihnen offengelegt werden. ²Die offenlegende Stelle hat sie darauf hinzuweisen.

§ 9

Offenlegung an sonstige Stellen

(1) ¹Die Offenlegung von personenbezogenen Daten an sonstige Stellen oder Personen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der offenlegenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Verarbeitung nach § 8 zulassen, oder
2. eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder
3. die datenempfangenden Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der offenzulegenden Daten glaubhaft darlegen und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Offenlegung hat, es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Offenlegung die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde.

(2) ¹Das Offenlegen von besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist abweichend von Absatz 1 Nummer 3 nur zulässig, soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.

(3) ¹Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Offenlegung trägt die offenlegende kirchliche Stelle; durch Kirchengesetz oder durch kirchliche Rechtsverordnung kann die Offenlegung von der Genehmigung einer anderen kirchlichen Stelle abhängig gemacht werden.

(4) ¹In den Fällen der Offenlegung nach Absatz 1 Nummer 3 unterrichtet die offenlegende kirchliche Stelle die betroffene Person von der Offenlegung ihrer Daten. ²Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass sie davon auf andere Weise Kenntnis erlangt oder die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährdet würde.

(5) ¹Die datenempfangenden Stellen und Personen dürfen die offengelegten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihnen offengelegt werden. ²Die offenlegende Stelle hat sie darauf hinzuweisen.

§ 10**Datenübermittlung an und in Drittländer oder an internationale Organisationen**

(1) ¹Jede Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer ²oder an internationale Organisationen, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung verarbeitet werden sollen, ist über die weiteren Voraussetzungen der Datenverarbeitung hinaus nur zulässig, wenn

1. die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau entsprechend den Bestimmungen des Artikel 45 Absatz 2 Datenschutz-Grundverordnung festgestellt hat,
2. als geeignete Garantien Standarddatenschutzklauseln verwendet werden, die von der Kommission gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 Datenschutz-Grundverordnung erlassen oder genehmigt worden sind.

(2) ¹Falls die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vorliegen, ist die Übermittlung zulässig, wenn

1. die betroffene Person in die vorgeschlagene Datenübermittlung ausdrücklich eingewilligt hat, nachdem sie über die für sie bestehenden möglichen Risiken aufgeklärt worden ist;
2. die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrages oder Rechtsverhältnisses zwischen der betroffenen Person und der verantwortlichen Stelle oder zur Durchführung von vertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich ist;
3. die Übermittlung zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von der verantwortlichen Stelle mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrages erforderlich ist;
4. die Übermittlung aus wichtigen Gründen des kirchlichen Interesses notwendig ist;
5. die Übermittlung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist oder
6. die Übermittlung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich ist, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außer Stande ist, ihre Einwilligung zu geben.

§ 11**Einwilligung**

(1) ¹Beruhet die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss die verantwortliche Stelle nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.

(2) ¹Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache erfolgen, so dass es von anderen Sachverhalten klar zu unter-

scheiden ist. ²Soweit die Erklärung unter Umständen abgegeben worden ist, die gegen dieses Kirchengesetz verstoßen, ist sie unwirksam.

(3) ¹Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. ²Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. ³Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. ⁴Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.

(4) ¹Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Maß Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.

§ 12**Einwilligung Minderjähriger in Bezug auf elektronische Angebote**

¹Minderjährige, denen elektronische Angebote von kirchlichen Stellen gemacht werden, können in die Verarbeitung ihrer Daten wirksam einwilligen, wenn sie religionsmündig sind. ²Sind die Minderjährigen noch nicht religionsmündig, ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn die Sorgeberechtigten die Einwilligung erteilt oder der Einwilligung zugestimmt haben. ³Die Einwilligung der Sorgeberechtigten ist nicht erforderlich, wenn kirchliche Präventions- oder Beratungsdienste einem Kind unmittelbar angeboten werden.

§ 13**Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten**

(1) ¹Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nicht verarbeitet werden.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 dürfen besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, wenn

1. die betroffene Person in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt hat;
2. die Verarbeitung erforderlich ist, damit die verantwortliche Stelle oder die betroffene Person die ihr aus dem Arbeits- und Dienstrecht sowie dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach kirchlichem oder staatlichem Recht oder nach einer Dienstvereinbarung nach den kirchlichen Mitarbeitervertretungsgesetzen, die geeignete Garantien für die Rechte und die Interessen der betroffenen Person vorsehen, rechtmäßig ist;

3. die Verarbeitung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben;
4. die Verarbeitung durch eine verantwortliche Stelle im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung erfolgt, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der verantwortlichen Stelle oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden;
5. die Verarbeitung sich auf personenbezogene Daten bezieht, die die betroffene Person öffentlich gemacht hat;
6. die Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Kirchengerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich ist;
7. die Verarbeitung auf der Grundlage kirchlichen Rechts, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen kirchlichen Interesses erforderlich ist;
8. die Verarbeitung für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage kirchlichen oder staatlichen Rechts oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bedingungen und Garantien erforderlich ist;
9. die Verarbeitung aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, auf der Grundlage des kirchlichen oder staatlichen Rechts, das angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses vorsieht, erforderlich ist, oder
10. die Verarbeitung für im kirchlichen Interesse liegende Zwecke des Archivs, der wissenschaftlichen oder historischen Forschung oder der Statistik erfolgt und die Interessen der betroffenen

Person durch angemessene Maßnahmen gewahrt sind.

(3) ¹Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen für die in Absatz 2 Nummer 8 genannten Zwecke verarbeitet werden, wenn diese Daten von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden und dieses Fachpersonal nach kirchlichem oder staatlichem Recht der Berufsgeheimnispflicht unterliegt, oder wenn die Verarbeitung durch eine andere Person erfolgt, die ebenfalls nach kirchlichem oder staatlichem Recht einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.

§ 14

Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten

¹Die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen ist unter den Voraussetzungen des § 6 zulässig, wenn dies das kirchliche oder staatliche Recht, das geeignete Garantien für die Rechte der betroffenen Personen vorsieht, zulässt.

§ 15

Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist

(1) ¹Ist für die Zwecke, für die eine verantwortliche Stelle personenbezogene Daten verarbeitet, die Identifizierung der betroffenen Person durch die verantwortliche Stelle nicht oder nicht mehr erforderlich, so ist diese nicht verpflichtet, zur bloßen Einhaltung dieses Kirchengesetzes zusätzliche Informationen aufzubewahren, einzuholen oder zu verarbeiten, um die betroffene Person zu identifizieren.

(2) ¹Kann die verantwortliche Stelle in Fällen gemäß Absatz 1 nachweisen, dass sie nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren, so unterrichtet sie die betroffene Person hierüber, sofern dies möglich ist. ²In diesen Fällen finden die §§ 17 bis 24 keine Anwendung, es sei denn, die betroffene Person stellt zur Ausübung ihrer in diesen Vorschriften niedergelegten Rechte zusätzliche Informationen bereit, die ihre Identifizierung ermöglichen.

Kapitel 3

Rechte der betroffenen Person

§ 16

Transparente Information, Kommunikation

(1) ¹Die verantwortliche Stelle trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen, die nach diesem Kirchengesetz hinsichtlich der Verarbeitung zu geben sind, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Minderjährige richten.

(2) Die verantwortliche Stelle erleichtert der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß den §§ 19 bis 25.

(3) Die verantwortliche Stelle stellt der betroffenen Person Informationen über die ergriffenen Maßnahmen gemäß den §§ 19 bis 25 innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags zur Verfügung. Die Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl der Anträge erforderlich ist. Die verantwortliche Stelle unterrichtet die betroffene Person innerhalb von drei Monaten nach Eingang über eine Fristverlängerung zusammen mit den Gründen für die Verzögerung.

(4) Wird die verantwortliche Stelle auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet sie die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

(5) Informationen werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann die verantwortliche Stelle sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden, oder ein angemessenes Entgelt verlangen.

§ 17

Informationspflicht bei unmittelbarer Datenerhebung

(1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt die verantwortliche Stelle der betroffenen Person auf Verlangen in geeigneter und angemessener Weise Folgendes mit:

1. den Namen und die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle;
2. gegebenenfalls die Kontaktdaten der oder des örtlich Beauftragten;
3. die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
4. gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten.

(2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt die verantwortliche Stelle der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten auf Verlangen folgende weitere Informationen zur Verfügung:

1. falls möglich die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
2. das Bestehen eines Rechts auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit sowie eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung;

3. das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde;

4. ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte.

(3) Beabsichtigt die verantwortliche Stelle, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt sie der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt, oder die Informationspflicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

§ 18

Informationspflicht bei mittelbarer Datenerhebung

(1) Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt die verantwortliche Stelle der betroffenen Person über die in § 17 Absatz 1 und 2 aufgeführten Informationen hinaus die zu ihr gespeicherten Daten mit, auch soweit sie sich auf Herkunft oder empfangende Stellen beziehen. § 17 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Von dieser Verpflichtung ist die verantwortliche Stelle befreit, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.

§ 19

Auskunftsrecht der betroffenen Person

(1) Der betroffenen Person ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über die zu ihr gespeicherten personenbezogenen Daten. Die Auskunft muss folgende Informationen enthalten:

1. die Verarbeitungszwecke;
2. die Kategorien personenbezogener Daten;
3. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind;
4. falls möglich, die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
5. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen

Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch die verantwortliche Stelle oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;

6. das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde;
7. wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten.

(2) ¹Auskunft darf nicht erteilt werden, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss, oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.

(3) ¹Die Auskunft ist unentgeltlich.

(4) ¹Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit die Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

§ 20

Recht auf Berichtigung

(1) ¹Unrichtige personenbezogene Daten sind auf Antrag der betroffenen Person unverzüglich zu berichtigen. ²Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.

(2) ¹Das Recht auf Berichtigung besteht nicht, wenn die personenbezogenen Daten zu Archivzwecken im kirchlichen Interesse verarbeitet werden. ²Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten, ist ihr die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. ³Das zuständige Archiv ist verpflichtet, die Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen.

§ 21

Recht auf Löschung

- (1) ¹Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn
1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
 2. ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist;
 3. die betroffene Person ihre Einwilligung bezüglich der Verarbeitung ihrer Daten widerruft und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt;
 4. die betroffene Person gemäß § 25 Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt und keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vorliegen;
 5. die Löschung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen der verantwortlichen Stelle notwendig ist;

6. die Löschung personenbezogener Daten verlangt wird, die bei elektronischen Angeboten, die Minderjährigen direkt gemacht worden sind, erhoben wurden.

(2) ¹Hat die verantwortliche Stelle die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist sie gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft sie unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um die für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stellen, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist

1. zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
 2. zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach kirchlichem oder staatlichem Recht, dem die verantwortliche Stelle unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt, die der verantwortlichen Stelle übertragen wurde;
 3. aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 8 bis 9;
 4. für im kirchlichem Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder
 5. zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen sowie zur Ausübung oder Verteidigung von Rechten.
- (4) ¹Ist eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, tritt an die Stelle des Rechts auf Löschung das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß § 22.
- (5) ¹Vorschriften über das Archiv- und Kirchenbuchwesen bleiben unberührt.

§ 22

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

(1) ¹Die betroffene Person hat das Recht gegenüber der verantwortlichen Stelle auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

1. die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird von der betroffenen Person bestritten, und zwar für eine Dauer, die es der verantwortlichen Stelle ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;

2. die Verarbeitung ist unrechtmäßig, die betroffene Person lehnt die Löschung der personenbezogenen Daten ab und verlangt stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten;
3. die verantwortliche Stelle benötigt die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger, die betroffene Person benötigt sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, oder
4. die betroffene Person hat Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß § 25 eingelegt und es steht noch nicht fest, ob die berechtigten Gründe der verantwortlichen Stelle gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

(2) ¹Wurde die Verarbeitung gemäß Absatz 1 eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen kirchlichen Interesses verarbeitet werden.

(3) ¹Eine betroffene Person, die eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß Absatz 1 erwirkt hat, wird von der verantwortlichen Stelle unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

(4) ¹Bei automatisierten Dateisystemen ist technisch sicherzustellen, dass eine Einschränkung der Verarbeitung eindeutig erkennbar ist und eine Verarbeitung für andere Zwecke nicht ohne weitere Prüfung möglich ist.

(5) ¹Vorschriften über das Archiv- und Kirchenbuchwesen bleiben unberührt.

§ 23

Informationspflicht bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung

¹Die verantwortliche Stelle teilt allen Empfängern, denen personenbezogene Daten offengelegt werden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach den §§ 20 bis 22 mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. ²Die verantwortliche Stelle unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt.

§ 24

Recht auf Datenübertragbarkeit

(1) ¹Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einer verantwortlichen Stelle bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einer anderen verantwortlichen Stelle ohne Behinderung durch die verantwortliche Stelle, der die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern

1. die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder auf einem Vertrag beruht und
2. die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

Die betroffene Person kann verlangen, dass die personenbezogenen Daten direkt von der verantwortlichen Stelle einem anderen Dritten übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.

(2) ¹Das Recht auf Datenübertragbarkeit gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung kirchlicher Aufsicht erfolgt, die der kirchlichen Stelle übertragen wurde.

(3) ¹Das Recht gemäß Absatz 1 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

§ 25

Widerspruchsrecht

(1) ¹Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten gemäß § 6 Nummer 1, 3, 4 oder 8 Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen eines Profilings.

(2) ¹Der Widerspruch verpflichtet die verantwortliche Stelle dazu, die Verarbeitung zu unterlassen, soweit nicht an der Verarbeitung ein zwingendes kirchliches Interesse besteht, das Interesse einer dritten Person überwiegt oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

Kapitel 4

Pflichten der verantwortlichen Stellen und Auftragsverarbeiter

§ 26

Datengeheimnis

¹Den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). ²Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten, soweit sie nicht aufgrund anderer kirchlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden. ³Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 27

Technische und organisatorische Maßnahmen, IT-Sicherheit

(1) ¹Die verantwortliche Stelle und der kirchliche Auftragsverarbeiter haben unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau

zu gewährleisten und einen Nachweis hierüber führen zu können. ²Diese Maßnahmen schließen unter anderem ein:

1. die Pseudonymisierung, die Anonymisierung und die Verschlüsselung personenbezogener Daten;
2. die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
3. die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall unverzüglich wiederherzustellen;
4. ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

(2) ¹Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch – ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig – Vernichtung, Verlust, Veränderung, unbefugte Offenlegung von oder unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.

(3) ¹Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

(4) ¹Die Einhaltung eines nach dem EU-Recht zertifizierten Verfahrens kann als Gesichtspunkt herangezogen werden, um die Erfüllung der Pflichten der verantwortlichen Stelle gemäß Absatz 1 nachzuweisen.

(5) ¹Die verantwortliche Stelle und der kirchliche Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf ihre Weisung verarbeiten.

(6) ¹Verantwortliche Stellen und Auftragsverarbeiter sind verpflichtet, IT-Sicherheit zu gewährleisten. ²Das Nähere regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz.

§ 28

Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen

(1) ¹Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte natürlicher Personen trifft die verantwortliche Stelle sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung technische und organisatorische Maßnahmen, die geeignet sind, die Datenschutzgrundsätze wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung auf-

zunehmen, um den Anforderungen dieses Kirchengesetzes zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.

(2) ¹Die verantwortliche Stelle trifft technische und organisatorische Maßnahmen, die geeignet sind, durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, zu verarbeiten. ²Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. ³Solche Maßnahmen müssen insbesondere geeignet sein, dass personenbezogene Daten nicht ohne Eingreifen der verantwortlichen Stelle durch Voreinstellungen einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Die Einhaltung eines nach EU-Recht zertifizierten Verfahrens kann als Gesichtspunkt herangezogen werden, um die Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen nachzuweisen.

§ 29

Gemeinsam verantwortliche Stellen

(1) ¹Legen zwei oder mehr verantwortliche Stellen gemeinsam die Zwecke und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam verantwortliche Stellen. ²Sie legen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer welche Verpflichtung gemäß diesem Kirchengesetz erfüllt, soweit die jeweiligen Aufgaben der verantwortlichen Stellen nicht durch Rechtsvorschriften festgelegt sind.

(2) ¹In der Vereinbarung kann eine Anlaufstelle für die betroffenen Personen angegeben werden. ²Das Wesentliche der Vereinbarung wird der betroffenen Person auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

(3) ¹Ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung kann die betroffene Person ihre Rechte im Rahmen dieses Kirchengesetzes bei und gegenüber jeder einzelnen verantwortlichen Stelle geltend machen.

§ 30

Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag

(1) ¹Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen oder Personen verarbeitet, ist die auftraggebende kirchliche Stelle für die Einhaltung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. ²Die in Kapitel 3 genannten Rechte sind ihr gegenüber geltend zu machen. ³Zuständig für die Aufsicht ist die Aufsichtsbehörde der beauftragenden kirchlichen Stelle.

(2) ¹Für eine Auftragsverarbeitung in Drittländern gilt § 10.

(3) ¹Der Auftragsverarbeiter ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. ²Der Auftrag ist schriftlich zu er-

teilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:

1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags;
2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Verarbeitung, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen;
3. die nach § 27 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie ihre Kontrolle durch den Auftragsverarbeiter;
4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten;
5. die Verpflichtung der Beschäftigten des Auftragsverarbeiters auf das Datengeheimnis;
6. gegebenenfalls die Berechtigung zur Begründung sowie die Bedingungen von Unterauftragsverhältnissen;
7. die Kontrollrechte der beauftragenden kirchlichen Stelle und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragsverarbeiters;
8. mitzuteilende Verstöße des Auftragsverarbeiters oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen;
9. der Umfang der Weisungsbefugnis, die sich die beauftragende kirchliche Stelle gegenüber dem Auftragsverarbeiter vorbehält;
10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragsverarbeiter gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.

1Die beauftragende kirchliche Stelle hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen. 2Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

(4) 1Der Auftragsverarbeiter darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen der kirchlichen Stelle verarbeiten. 2Ist er der Ansicht, dass eine Weisung der kirchlichen Stelle gegen dieses Kirchengesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er die kirchliche Stelle unverzüglich darauf hinzuweisen.

(5) 1Sofern die kirchlichen Datenschutzbestimmungen auf den Auftragsverarbeiter keine Anwendung finden, ist die kirchliche Stelle verpflichtet sicherzustellen, dass der Auftragsverarbeiter diese oder gleichwertige Bestimmungen beachtet. 2In diesem Fall dürfen sich abweichend von Absatz 3 die Vertragsinhalte an Artikel 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung orientieren. 3Der Auftragsverarbeiter unterwirft sich der kirchlichen Datenschutzaufsicht.

(6) 1Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

(7) 1Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann bestimmen, dass vor der Beauftragung die Genehmigung einer kirchlichen Stelle einzuholen ist oder Mustervereinbarungen zu verwenden sind. 2Bei der Beauftragung anderer kirchlicher Stellen kann in den Rechtsvorschriften von Absatz 3 Satz 2 Nummer 3, 5, 7 und 9 und Satz 4 abgesehen werden.

(8) 1Die Einhaltung von genehmigten Verhaltensregeln und die Verwendung zertifizierter und kirchlich geprüfter Informationstechnik können herangezogen werden, um die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen durch den Auftragsverarbeiter nachzuweisen.

§ 31

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

(1) 1Jede verantwortliche Stelle führt ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. 2Dieses Verzeichnis enthält folgende Angaben:

1. den Namen und die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle und gegebenenfalls der gemeinsam mit ihr verantwortlichen Stelle sowie gegebenenfalls der oder des örtlich Beauftragten;
2. die Zwecke der Verarbeitung;
3. eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
4. gegebenenfalls die Verwendung von Profiling;
5. die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfängern in Drittländern oder internationalen Organisationen;
6. gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe der dort getroffenen geeigneten Garantien;
7. wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
8. wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 27.

(2) 1Jeder Auftragsverarbeiter führt ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag einer verantwortlichen Stelle durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, das Folgendes enthält:

1. den Namen und die Kontaktdaten der Auftragsverarbeiter und jeder verantwortlichen Stelle, in deren Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie der örtlich Beauftragten;
2. die Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag jeder verantwortlichen Stelle durchgeführt werden;
3. gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine inter-

ationale Organisation, einschließlich der Angabe der dort getroffenen geeigneten Garantien;

4. wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 27.
- (3) ¹Das in den Absätzen 1 und 2 genannte Verzeichnis ist schriftlich oder elektronisch zu führen.
- (4) ¹Verantwortliche Stellen und Auftragsverarbeiter stellen der Aufsichtsbehörde die Verzeichnisse auf Anfrage zur Verfügung.
- (5) ¹Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten gelten nicht für verantwortliche Stellen, die weniger als 250 Beschäftigte haben. ²Kirchliche Stellen, die weniger als 250 Beschäftigte haben, erstellen Verzeichnisse nach Absatz 1 und 2 nur hinsichtlich der Verfahren, die die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten einschließen.
- (6) ¹Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann vorsehen, dass für einheitliche Verfahren das Verzeichnis zentral geführt wird.

§ 32

Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde

- (1) ¹Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich zu einem nicht unerheblichen Risiko für die Rechte natürlicher Personen führt, meldet die verantwortliche Stelle dies unverzüglich der Aufsichtsbehörde.
- (2) ¹Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, meldet er diese der verantwortlichen Stelle unverzüglich.
- (3) ¹Die Meldung gemäß Absatz 1 enthält insbesondere folgende Informationen:
 1. eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 2. den Namen und die Kontaktdaten der oder des örtlich Beauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;
 3. eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
 4. eine Beschreibung der von der verantwortlichen Stelle ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
- (4) ¹Wenn und soweit die Informationen nicht zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, kann die

verantwortliche Stelle diese Informationen unverzüglich schrittweise zur Verfügung stellen.

- (5) ¹Die verantwortliche Stelle hat Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu dokumentieren. ²Die Dokumentation hat alle mit den Vorfällen zusammenhängenden Tatsachen, deren Auswirkungen und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu umfassen. ³Diese Dokumentation muss der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Paragraphen ermöglichen.

§ 33

Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person

- (1) ¹Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt die verantwortliche Stelle die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung.
- (2) ¹Die Benachrichtigung der betroffenen Person hat in klarer und einfacher Sprache zu erfolgen und enthält zumindest die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und die in § 32 Absatz 3 Nummer 2, 3 und 4 genannten Informationen und Maßnahmen.
- (3) ¹Von der Benachrichtigung der betroffenen Person kann abgesehen werden, wenn
 1. die verantwortliche Stelle durch nachträgliche Maßnahmen sichergestellt hat, dass das hohe Risiko für die Rechte der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr besteht, oder
 2. die Benachrichtigung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. In diesem Fall hat stattdessen eine im kirchlichen Bereich übliche öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden.

§ 34

Datenschutz-Folgenabschätzung

- (1) ¹Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte natürlicher Personen zur Folge, so führt die verantwortliche Stelle vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. ²Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann eine einzige Abschätzung vorgenommen werden.
- (2) ¹Die verantwortliche Stelle holt bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den Rat der oder des örtlich Beauftragten ein, sofern ein solcher benannt wurde.
- (3) ¹Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

1. systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen;
 2. umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß § 14 oder
 3. systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.
- (4) ¹Die Folgenabschätzung umfasst insbesondere:
1. eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung, gegebenenfalls einschließlich der von der verantwortlichen Stelle verfolgten berechtigten Interessen;
 2. eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck;
 3. eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und
 4. die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass die datenschutzrechtlichen Regelungen eingehalten werden.
- (5) ¹Die Aufsichtsbehörden sollen sowohl Listen zu Verarbeitungsvorgängen, für die gemäß Absatz 1 eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, als auch Listen zu Verarbeitungsvorgängen, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist, erstellen und diese veröffentlichen.
- (6) ¹Die Aufsichtsbehörden sind gehalten, den Austausch mit staatlichen Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzausschuss zu suchen, um durch die Aufstellung aufeinander abgestimmter Listen die Zusammenarbeit zwischen kirchlichen und nicht-kirchlichen Stellen zu erleichtern.
- (7) ¹Falls die Verarbeitung auf einer Rechtsgrundlage im kirchlichen, staatlichen oder europäischen Recht, dem die verantwortliche Stelle unterliegt, beruht und falls diese Rechtsvorschriften den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regeln und bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte, gelten die Absätze 1 bis 5 nicht.
- (8) ¹Erforderlichenfalls führt die verantwortliche Stelle eine Überprüfung durch, um zu bewerten, ob die Verarbeitung gemäß der Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt wird; dies gilt zumindest, wenn

hinsichtlich des mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risikos Änderungen eingetreten sind.

(9) ¹Die verantwortliche Stelle konsultiert vor der Verarbeitung die Aufsichtsbehörde, wenn aus der Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hat.

§ 35

Audit und Zertifizierung

¹Zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit können Anbieter von Datenverarbeitungssystemen und -programmen und datenverarbeitende Stellen ihr Datenschutzkonzept sowie ihre technischen Einrichtungen durch geeignete Stellen prüfen und bewerten lassen sowie das Ergebnis der Prüfung veröffentlichen. ²Näheres kann der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung regeln.

Kapitel 5

Örtlich Beauftragte für den Datenschutz

§ 36

Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz

(1) ¹Bei verantwortlichen Stellen sind örtlich Beauftragte oder Betriebsbeauftragte für den Datenschutz (örtlich Beauftragte) zu bestellen, wenn

1. bei ihnen in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, oder
2. die Kerntätigkeit der verantwortlichen Stelle in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten besteht.

Die Vertretung ist zu regeln.

(2) ¹Die Bestellung kann sich auf mehrere verantwortliche Stellen erstrecken. ²Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann bestimmen, dass mehrere verantwortliche Stellen zur gemeinsamen Bestellung eines örtlich Beauftragten verpflichtet werden.

(3) ¹Zu örtlich Beauftragten dürfen nur Personen bestellt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. ²Die Bestellung kann befristet für mindestens drei Jahre erfolgen.

(4) ¹Zu örtlich Beauftragten sollen diejenigen nicht bestellt werden, die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt sind oder denen die Leitung der kirchlichen Stelle obliegt.

(5) ¹Die Bestellung von örtlich Beauftragten erfolgt schriftlich und ist der Aufsichtsbehörde und der nach dem jeweiligen Recht für die allgemeine Aufsicht zuständigen Stelle anzuzeigen; die Kontaktdaten sind zu veröffentlichen. ²Ist der örtlich Beauftragte nicht Beschäftigter einer verantwortlichen Stelle, sind seine Leistungen vertraglich zu regeln.

(6) ¹Soweit bei verantwortlichen Stellen keine Rechtsverpflichtung für die Bestellung von Personen als örtlich Beauftragte besteht, hat die Leitung die Erfüllung der Aufgabe in anderer Weise sicherzustellen.

§ 37 Stellung

(1) ¹Die örtlich Beauftragten sind den gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organen der verantwortlichen Stellen unmittelbar zu unterstellen. ²Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben weisungsfrei. ³Sie dürfen wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. ⁴Sie können Auskünfte verlangen, Einsicht in Unterlagen nehmen und erhalten Zugang zu personenbezogenen Daten und den Verarbeitungsvorgängen. ⁵Die verantwortliche Stelle unterstützt die örtlich Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und stellt die notwendigen Mittel zur Verfügung. § 42 Absatz 6 und 7 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Abberufung der örtlich Beauftragten ist nur in entsprechender Anwendung des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig. ²Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. ³Gleiches gilt für den Zeitraum eines Jahres nach Beendigung der Bestellung.

(3) ¹Zur Erlangung und zur Erhaltung der erforderlichen Fachkunde hat die verantwortliche Stelle den örtlich Beauftragten die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu ermöglichen und die Kosten zu tragen. ²Die dazu notwendige Freistellung hat ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubes zu erfolgen. ³Im Konfliktfall kann die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

(4) ¹Betroffene Personen und Mitarbeitende können sich unmittelbar an die örtlich Beauftragten wenden.

(5) ¹Staatliche Vorschriften über Zeugnisverweigerungsrechte für Datenschutzbeauftragte finden für örtlich Beauftragte entsprechende Anwendung.

(6) ¹Die verantwortlichen Stellen stellen sicher, dass örtlich Beauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig bei allen mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen beteiligt werden.

§ 38 Aufgaben

¹Die örtlich Beauftragten wirken auf die Einhaltung der Bestimmungen für den Datenschutz hin und unterstützen die verantwortlichen Stellen bei der Sicherstellung des Datenschutzes. ²Sie haben insbesondere

1. die verantwortliche Stelle und die Beschäftigten zu beraten;
2. die ordnungsmäßige Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;
3. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen zu informieren und zu schulen;

4. mit der Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten;
5. die verantwortliche Stelle bei der Datenschutz-Folgenabschätzung zu beraten und deren Durchführung zu überwachen.

Kapitel 6 Unabhängige Aufsichtsbehörden

§ 39

Errichtung der Aufsichtsbehörden und Bestellung der Beauftragten für den Datenschutz

(1) ¹Über die Einhaltung dieses Kirchengesetzes in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen wachen unabhängige kirchliche Aufsichtsbehörden für den Datenschutz (Aufsichtsbehörden). ²Jede Aufsichtsbehörde wird von einem oder einer Beauftragten für den Datenschutz geleitet und nach außen vertreten.

(2) ¹Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland errichtet die Aufsichtsbehörde für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihres Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung sowie für die gesamtkirchlichen Werke und Einrichtungen und bestellt den Beauftragten oder die Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) ¹Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse errichten die Aufsichtsbehörde für ihren Bereich einzeln oder gemeinschaftlich, soweit sie die Aufgaben nicht der Aufsichtsbehörde der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen. ²Die Gliedkirchen können für die ihnen zugeordneten diakonischen Dienste, Einrichtungen und Werke eigene Aufsichtsbehörden errichten.

(4) ¹Beauftragte für den Datenschutz sollen für mindestens vier, höchstens acht Jahre bestellt werden. ²Das Amt endet mit dem Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers. ³Die erneute Bestellung ist zulässig. ⁴Das Amt ist hauptamtlich auszuüben. ⁵Nebentätigkeiten sind nur zulässig, soweit dadurch das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gefährdet wird und sie genehmigt sind.

(5) ¹Zu Beauftragten für den Datenschutz dürfen nur Personen bestellt werden, welche die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. ²Sie müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Dienst besitzen und einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. ³Sie sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnung zu verpflichten.

§ 40 Unabhängigkeit

(1) ¹Die Aufsichtsbehörden handeln bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Ausübung ihrer Befugnisse völlig unabhängig. ²Sie unterliegen weder direkter noch indirekter Beeinflussung von außen und ersu-

chen weder um Weisung noch nehmen sie Weisungen entgegen.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörden unterliegen der Rechnungsprüfung, soweit hierdurch die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

§ 41 Tätigkeitsbericht

¹Die Aufsichtsbehörden erstellen mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht, der eine Liste der Arten der gemeldeten Verstöße und der Arten der getroffenen Maßnahmen enthalten kann. ²Sie übermitteln den Bericht den jeweiligen kirchenleitenden Organen oder den jeweiligen Leitungsorganen der Diakonischen Werke und veröffentlichen ihn. ³Auf dieser Grundlage können sie den leitenden Organen berichten.

§ 42 Rechtsstellung

(1) ¹Den Aufsichtsbehörden werden die Finanzmittel zur Verfügung gestellt, die sie benötigen, um ihre Aufgaben und Befugnisse effektiv wahrnehmen zu können. ²Die Finanzmittel sind in einem eigenen Haushaltsplan oder als Teil eines Gesamthaushaltes gesondert auszuweisen und zu verwalten.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörden wählen ihr Personal aus und besetzen die Personalstellen.

(3) ¹Die Beauftragten für den Datenschutz sind die Vorgesetzten der Mitarbeitenden in den Aufsichtsbehörden.

(4) ¹Die Beauftragten für den Datenschutz bestellen aus dem Kreis ihrer Mitarbeitenden in den Aufsichtsbehörden einen Vertreter oder eine Vertreterin. ²Vertreter oder Vertreterin können auch Beauftragte für den Datenschutz anderer Gliedkirchen oder der oder die Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.

(5) ¹Die Aufsichtsbehörden können Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft auf andere Kirchenbehörden übertragen. ²Diesen kirchlichen Stellen dürfen personenbezogene Daten der Beschäftigten offengelegt werden, soweit deren Kenntnis zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(6) ¹Beauftragte für den Datenschutz und ihre Mitarbeitenden sind verpflichtet, über die ihnen amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses.

(7) ¹Beauftragte für den Datenschutz und ihre Mitarbeitenden dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. ²Die Entscheidung über Aussagegenehmigung-

gen treffen die Beauftragten für den Datenschutz für sich und ihre Mitarbeitenden in eigener Verantwortung. ³Die Beauftragten für den Datenschutz gelten als oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 Verwaltungsgerichtsordnung.

(8) ¹Eine Kündigung von Beauftragten für den Datenschutz im Arbeitsverhältnis ist während der Amtszeit nur zulässig, soweit Tatsachen vorliegen, die zu einer Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. ²Dies gilt für den Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung des Amtes entsprechend.

(9) ¹Beauftragte für den Datenschutz im Kirchenbeamtenverhältnis scheiden während der Amtszeit aus dem Dienst aus, wenn nach den Bestimmungen der §§ 76, 77, 79 oder 80 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD die Voraussetzungen einer Entlassung oder Gründe nach § 24 des Deutschen Richtergesetzes vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit dessen Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen, oder wenn ein Disziplinargericht auf Entfernung aus dem Dienst erkennt.

§ 43 Aufgaben

(1) ¹Die Aufsichtsbehörden haben insbesondere die einheitliche Anwendung und Durchsetzung des kirchlichen Datenschutzrechtes in ihrem Zuständigkeitsbereich zu überwachen und sicherzustellen.

(2) ¹Sie sensibilisieren, informieren und beraten die kirchliche Öffentlichkeit sowie die verantwortlichen Stellen und kirchlichen Auftragsverarbeiter über Fragen und maßgebliche Entwicklungen des Datenschutzes sowie über die Vermeidung von Risiken. ²Sie unterrichten betroffene Personen auf Anfrage über deren persönliche Rechte aus diesem Kirchengesetz, wobei spezifische Maßnahmen für Minderjährige besondere Beachtung finden.

(3) ¹Sie schulen die örtlich Beauftragten und bilden sie fort.

(4) ¹Werden personenbezogene Daten in Drittländern verarbeitet, prüfen die Aufsichtsbehörden die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und beraten über Möglichkeiten einer gesetzeskonformen Verarbeitung.

(5) ¹Die Aufsichtsbehörden können auf Anregung der kirchenleitenden Organe oder von Amts wegen Gutachten und Stellungnahmen zu Rechtssetzungsvorhaben, die sich auf den Schutz von personenbezogenen Daten auswirken, abgeben.

(6) ¹Die Aufsichtsbehörden können auf Anregung der kirchenleitenden Organe oder von Amts wegen Musterverträge und Standards zur Verarbeitung personenbezogener Daten erstellen, deren Einsatz und Umsetzung überprüfen und die Ergebnisse veröffentlichen; sie sollen Listen gemäß § 34 Absatz 5 bereitstellen.

(7) ¹Kirchliche Gerichte unterliegen der Prüfung durch die Aufsichtsbehörden nur, soweit sie in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.

(8) ¹Der Prüfung durch die Aufsichtsbehörden unterliegen nicht:

1. Aufzeichnungen gemäß § 3 Satz 1;
2. personenbezogene Daten, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis oder dem Arztgeheimnis unterliegen, sowie personenbezogene Daten in Personalakten, wenn die betroffene Person der Prüfung der auf sie bezogenen Daten im Einzelfall zulässigerweise gegenüber den Beauftragten für den Datenschutz widerspricht.

¹Die Aufsichtsbehörden teilen die Ergebnisse ihrer Prüfungen den verantwortlichen Stellen mit. ²Damit können Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes, insbesondere zur Beseitigung von festgestellten Mängeln bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, verbunden sein.

(9) ¹Die Beauftragten für den Datenschutz arbeiten zusammen und bilden eine Datenschutzkonferenz, auf der gemeinsame Stellungnahmen und Handreichungen zu Datenschutz- und Kohärenzfragen beschlossen werden können. ²Sie tauschen mit den staatlichen Aufsichtsbehörden für den Datenschutz Erfahrungen und zweckdienliche Informationen aus und geben im Bedarfsfall Stellungnahmen ab.

§ 44 Befugnisse

(1) ¹Die Aufsichtsbehörden können verlangen, dass die verantwortlichen Stellen sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. ²Auf Verlangen ist ihnen Auskunft sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu geben, alle diesbezüglichen Informationen bereitzustellen, insbesondere über die gespeicherten Daten und über die eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme. ³Ihnen ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen, einschließlich aller Verarbeitungsanlagen und -geräte zu gewähren, um Untersuchungen und Überprüfungen vorzunehmen. ⁴Stellen Aufsichtsbehörden fest, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen dieses Kirchengesetz verstoßen, können sie Hinweise geben.

(2) ¹Stellen die Aufsichtsbehörden Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstanden sie dies gegenüber der verantwortlichen Stelle oder gegenüber dem Auftragsverarbeiter und fordern zur Stellungnahme innerhalb einer gesetzten Frist auf. ²Von einer Beanstandung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt. ³Mit der Aufforderung zur Stellungnahme können Vorschläge zur Beseitigung der Mängel oder zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbunden werden. ⁴Die Stellungnahme soll eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Mitteilung der Aufsichtsbehörde getroffen worden sind.

(3) ¹Um einen rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen oder eine drohende Verletzung des Schutzes per-

sonenbezogener Daten abzuwenden, sind die Aufsichtsbehörden befugt, anzuordnen:

1. Verarbeitungsvorgänge auf bestimmte Weise und in einem bestimmten Zeitraum mit diesem Kirchengesetz in Einklang zu bringen;
2. Verarbeitungsvorgänge vorübergehend oder dauerhaft zu beschränken oder zu unterlassen;
3. die Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation auszusetzen;
4. personenbezogene Daten zu berichtigen, zu sperren oder zu löschen;
5. die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffene Person entsprechend zu benachrichtigen;
6. dem Antrag der betroffenen Person zu entsprechen.

(4) ¹Halten die Aufsichtsbehörden einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 oder eine von der Europäischen Kommission erlassene oder genehmigte Standarddatenschutzklausel nach § 10 Absatz 1 Nummer 2, auf deren Gültigkeit es bei der Entscheidung der Aufsichtsbehörden ankommt, für rechtswidrig, so können sie ihr Verfahren aussetzen und einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. ²Soweit nicht Besonderheiten der kirchlichen Verwaltungsgerichtsordnung entgegenstehen, finden die Regelungen des § 21 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 45 Geldbußen

(1) ¹Verstößt eine verantwortliche Stelle oder ein kirchlicher Auftragsverarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Kirchengesetzes, so können die Aufsichtsbehörden Geldbußen verhängen oder für den Wiederholungsfall androhen. ²Gegen verantwortliche Stellen sind Geldbußen nur zu verhängen, soweit sie als Unternehmen im Sinne des § 4 Nummer 19 am Wettbewerb teilnehmen.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörden stellen sicher, dass die Verhängung von Geldbußen in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

(3) ¹Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls verhängt. ²Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betrag wird in jedem Einzelfall Folgendes gebührend berücksichtigt:

1. Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie der Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens;
2. Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;
3. jegliche von der verantwortlichen Stelle oder dem Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen zur

- Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens;
4. der Grad der Verantwortung der verantwortlichen Stelle oder des Auftragsverarbeiters unter Berücksichtigung der von ihnen gemäß § 27 getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen;
 5. etwaige einschlägige frühere Verstöße der verantwortlichen Stelle oder des Auftragsverarbeiters;
 6. die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, um dem Verstoß abzuwehren und seine möglichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern;
 7. die Kategorien personenbezogener Daten, die von dem Verstoß betroffen sind;
 8. die Art und Weise, wie der Verstoß der Aufsichtsbehörde bekannt wurde, insbesondere ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die verantwortliche Stelle oder der Auftragsverarbeiter den Verstoß mitgeteilt hat;
 9. die Einhaltung der früher gegen die verantwortliche Stelle oder den Auftragsverarbeiter in Bezug auf denselben Gegenstand angeordneten Maßnahmen, sofern solche Maßnahmen angeordnet wurden;
 10. jegliche anderen erschwerenden oder mildernden Umstände im jeweiligen Fall, wie unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste.

(4) ¹Verstößt eine verantwortliche Stelle oder ein Auftragsverarbeiter bei gleichen oder miteinander verbundenen Verarbeitungsvorgängen vorsätzlich oder fahrlässig gegen mehrere Bestimmungen dieses Kirchengesetzes, so übersteigt der Gesamtbetrag der Geldbuße nicht den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß.

(5) ¹Bei Verstößen werden im Einklang mit Absatz 3 Geldbußen von bis zu 500.000 Euro verhängt.

(6) ¹Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls zusätzlich oder anstelle von Maßnahmen nach § 44 Absatz 3 verhängt.

Kapitel 7 Rechtsbehelfe und Schadensersatz

§ 46 Recht auf Beschwerde

(1) ¹Jede Person kann sich unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe mit einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde unterrichtet die betroffene Person über den Stand und das Ergebnis der Beschwerde und weist auf die Möglichkeit gerichtlichen Rechtsschutzes gemäß § 47 hin.

(3) ¹Niemand darf wegen der Mitteilung von Tatsachen, die geeignet sind, den Verdacht aufkommen zu lassen, dieses Kirchengesetz oder eine andere Rechtsvorschrift über den Datenschutz sei verletzt worden, gemäßregelt oder benachteiligt werden. ²Mitarbeiternde müssen für Mitteilungen an die Aufsichtsbehörde nicht den Dienstweg einhalten.

§ 47 Rechtsweg

(1) ¹Der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten ist eröffnet

1. für Klagen gegen Verwaltungsakte und andere Entscheidungen der Aufsichtsbehörden,
2. für Klagen in Fällen, in denen sich die Aufsichtsbehörde nicht mit einer Beschwerde gemäß § 46 befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der erhobenen Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat,
3. für Klagen betroffener Personen gegen kirchliche Stellen und Auftragsverarbeiter wegen einer Verletzung ihrer Rechte aus diesem Kirchengesetz,
4. für Klagen der Aufsichtsbehörden gegen kirchliche Stellen und Auftragsverarbeiter, soweit dies zur Durchsetzung ihrer Befugnisse erforderlich ist.

(2) ¹Vor Erhebung einer Klage nach Absatz 1 Nummer 1 oder 3 ist nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Rechts ein Vorverfahren durchzuführen.

§ 48 Schadensersatz durch verantwortliche Stellen

(1) ¹Jede Person, der wegen einer Verletzung der Regelungen über den kirchlichen Datenschutz ein Schaden entstanden ist, hat nach diesem Kirchengesetz Anspruch auf Schadensersatz gegen die verantwortliche Stelle. ²Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die betroffene Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

(2) ¹Eine verantwortliche Stelle wird von der Haftung gemäß Absatz 1 befreit, wenn sie nachweist, dass sie für den eingetretenen Schaden nicht verantwortlich ist.

(3) ¹Auf das Mitverschulden der betroffenen Person ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches und auf die Verjährung sind die Verjährungsfristen für unerlaubte Handlungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(5) ¹Vorschriften, nach denen Ersatzpflichtige in weiterem Umfang als nach dieser Vorschrift haften oder nach denen andere für den Schaden verantwortlich sind, bleiben unberührt.

Kapitel 8 Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen

§ 49

Verarbeitung personenbezogener Daten bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

(1) 1Daten von Beschäftigten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch für Zwecke der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung dies vorsieht.

(2) 1Im Zusammenhang mit dem Verdacht auf Straftaten und Amtspflichtverletzungen, die durch Beschäftigte begangen wurden, insbesondere zum Schutz möglicher Betroffener, dürfen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes personenbezogene Daten von Beschäftigten verarbeitet werden, solange der Verdacht nicht ausgeräumt ist und die Interessen von möglichen Betroffenen dies erfordern.

(3) 1Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten auf der Grundlage einer Einwilligung, so sind für die Beurteilung der Freiwilligkeit der Einwilligung insbesondere die im Beschäftigungsverhältnis bestehende Abhängigkeit der beschäftigten Person sowie die Umstände, unter denen die Einwilligung erteilt worden ist, zu berücksichtigen. 2Freiwilligkeit kann insbesondere vorliegen, wenn für die beschäftigte Person ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil erreicht wird oder die verantwortliche Stelle und die beschäftigte Person gleichgelagerte Interessen verfolgen. 3Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. 4Die verantwortliche Stelle hat die beschäftigte Person über den Zweck der Datenverarbeitung und über ihr Widerrufsrecht aufzuklären.

(4) 1Eine Offenlegung der Daten von Beschäftigten an Personen und Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn kirchliche Interessen nicht entgegenstehen und

1. die empfangende Person oder Stelle ein überwiegendes rechtliches Interesse darlegt;
2. Art oder Zielsetzung der dem oder der Beschäftigten übertragenen Aufgaben die Offenlegung erfordert;
3. offensichtlich ist, dass die Offenlegung im Interesse der betroffenen Person liegt und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass sie in Kenntnis des Zwecks der Offenlegung ihre Einwilligung nicht erteilen würde oder
4. sie zur Aufdeckung einer Straftat oder Amtspflichtverletzung oder zum Schutz möglicher Betroffener erforderlich erscheint.

(5) 1Die Offenlegung an künftige Dienstherrn, Dienst- oder Arbeitgeber ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig, es sei denn, dass eine Abordnung oder Versetzung vorbereitet wird, die der Zustimmung der oder des Beschäftigten nicht bedarf, oder dass diese zur Verhütung möglicher Straftaten oder Amtspflichtverletzungen erforderlich erscheint.

(6) 1Verlangt die verantwortliche Stelle zur Begründung oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests, hat sie Anlass und Zweck der Begutachtung möglichst tätigkeitsbezogen zu bezeichnen. 2Ergeben sich keine medizinischen oder psychologischen Bedenken, darf die verantwortliche Stelle lediglich die Offenlegung des Ergebnisses der Begutachtung verlangen; ergeben sich Bedenken, darf auch die Offenlegung der festgestellten möglichst tätigkeitsbezogenen Risikofaktoren verlangt werden. 3Im Übrigen ist eine Weiterverarbeitung der bei den Untersuchungen oder Tests erhobenen Daten ohne schriftliche Einwilligung der betroffenen Person nur für den Zweck zulässig, für den sie erhoben worden sind.

(7) 1Personenbezogene Daten, die vor Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses erhoben wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, dass ein solches nicht zustande kommt. 2Dies gilt nicht, soweit überwiegende berechnete Interessen der verantwortlichen Stelle der Löschung entgegenstehen oder die betroffene Person in die weitere Speicherung einwilligt. 3Nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sind personenbezogene Daten zu löschen, soweit diese Daten nicht mehr benötigt werden.

(8) 1Die Ergebnisse medizinischer oder psychologischer Untersuchungen und Tests der Beschäftigten dürfen automatisiert nur verarbeitet werden, wenn dies dem Schutz der oder des Beschäftigten dient.

(9) 1Soweit Daten der Beschäftigten im Rahmen der Maßnahmen zur Datensicherung gespeichert werden, dürfen sie nicht für andere Zwecke, insbesondere nicht für Zwecke der Verhaltens- oder Leistungskontrolle, genutzt werden.

§ 50

Verarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche und statistische Zwecke

(1) 1Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und der Statistik erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für diese Zwecke verarbeitet werden.

(2) 1Die Offenlegung personenbezogener Daten an andere als kirchliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und der Statistik ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, die offengelegten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten und die Vorschriften der Absätze 3 und 4 einzuhalten. 2Der kirchliche Auftrag darf durch die Offenlegung nicht gefährdet werden.

(3) 1Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies möglich ist. 2Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. 3Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Zweck dies erfordert.

(4) 1Die Veröffentlichung personenbezogener Daten, die für Zwecke wissenschaftlicher oder historischer Forschung sowie der Statistik übermittelt wurden, ist nur mit Zustimmung der übermittelnden Stelle zulässig. 2Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn

1. die betroffene Person eingewilligt hat oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist,

es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Veröffentlichung der Auftrag der Kirche gefährdet würde.

§ 51

Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Medien

(1) 1Soweit personenbezogene Daten von verantwortlichen Stellen ausschließlich für eigene journalistisch-redaktionelle oder literarische Zwecke verarbeitet werden, gelten von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes nur die §§ 8, 22, 25, 26 und 48. 2Hierunter fällt die Herausgabe von Adressen-, Telefon- oder vergleichbaren Verzeichnissen nur, wenn mit ihr zugleich eine journalistisch-redaktionelle oder literarische Tätigkeit verbunden ist.

(2) 1Führt die journalistisch-redaktionelle Verarbeitung personenbezogener Daten zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der betroffenen Person, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

(3) 1Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. 2Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die berichtenden oder einsendenden Personen oder die Gewährleute von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. 3Die betroffene Person kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

§ 52

Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume

(1) 1Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Bereiche innerhalb und außerhalb von Dienstgebäuden mit optisch-elektronischen Einrichtungen ist nur zulässig, soweit sie

1. in Ausübung des Hausrechts der kirchlichen Stelle oder

2. zum Schutz von Personen und Sachen erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Das Interesse an der nicht überwachten Teilnahme am Gottesdienst ist besonders schutzwürdig.

(2) 1Der Umstand der Beobachtung und der Name und die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sind durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen.

(3) 1Die Speicherung oder Verwendung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zweckes erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

(4) 1Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet und verarbeitet, so ist diese über die jeweilige Verarbeitung zu benachrichtigen. 2Von der Benachrichtigung kann abgesehen werden,

1. solange das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung das Recht auf Benachrichtigung der betroffenen Person erheblich überwiegt oder
2. wenn die Benachrichtigung im Einzelfall einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(5) 1Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 53

Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen

1Die Aufzeichnung oder Übertragung von Gottesdiensten oder kirchlichen Veranstaltungen ist datenschutzrechtlich zulässig, wenn die Teilnehmenden durch geeignete Maßnahmen über Art und Umfang der Aufzeichnung oder Übertragung informiert werden.

Kapitel 9

Schlussbestimmungen

§ 54

Ergänzende Bestimmungen

(1) 1Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz und ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz erlassen.

(2) 1Die Gliedkirchen können für ihren Bereich Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz und ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz erlassen, soweit sie dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht widersprechen.

(3) 1Soweit personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern offengelegt werden, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die staatlichen Bestimmungen entsprechend. 2Werden hierzu Bestimmungen gemäß

Absatz 1 erlassen, ist vorher das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung anzuhören.

(4) ¹Dieses Kirchengesetz soll innerhalb von fünf Jahren überprüft werden.

§ 55

Übergangsregelungen

(1) ¹Bisherige Bestellungen der Beauftragten für den Datenschutz gemäß den §§ 18 bis 18b des EKD-Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. ²EKD S. 2, S. 34) gelten fort. ³Für diese Bestellungen gelten die Regelungen der §§ 39 bis 45 mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes.

(2) ¹Bisherige Bestellungen der Betriebsbeauftragten und örtlichen Beauftragten für den Datenschutz gemäß § 22 des EKD-Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. ²EKD S. 2, S. 34) gelten fort. ³Für diese Bestellungen gelten die Regelungen der §§ 36 bis 38 mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes.

(3) ¹Vereinbarungen nach § 11 des EKD-Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. ²EKD S. 2, S. 34), gelten fort und sind spätestens bis zum 31. Dezember 2019 an dieses Kirchengesetz anzupassen.

(4) ¹Verfahrensverzeichnisse betreffend die Videoüberwachung gemäß § 52 sind bis zum 24. Mai 2018 zu erstellen. ²Die Erstellung der Verfahrensverzeichnisse nach § 31 dieses Kirchengesetzes hat bis zum 30. Juni 2019 zu erfolgen.

§ 56

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹§ 55 Absatz 4 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. ²Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 24. Mai 2018 in Kraft. ³Gleichzeitig tritt das EKD-Datenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. ⁴EKD S. 2, S. 34) außer Kraft.

II. Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Datenschutzdurchführungs- verordnung - DSVO)

vom 1. März 2019

Aufgrund von § 54 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353) hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 12. Februar 2019 nachfolgende Verordnung beschlossen:

- § 1 Führen der Übersicht (zu § 2 Abs. 1 Satz 2 DSG-EKD)
- § 2 Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (zu § 39 Abs. 3 DSG-EKD)
- § 3 Mustertexte der EKD
- § 4 Verfahrensverzeichnis (zu § 31 Abs. 6 DSG-EKD)
- § 5 Offenlegung (zu § 4 Nummer 3 und § 9 DSG-EKD)
- § 6 Gemeindegliederdaten
- § 7 Anschriftenverzeichnisse der kirchlichen Stellen und ihrer Amtsträger, Ges. u. VOBL
- § 8 Organe und Ausschüsse, Mitglieder, Personalangelegenheiten
- § 9 Ehrenamtliche
- § 9a Krankheitsbeihilfen
- § 9b Versorgungskassen
- § 10 Tagungen und sonstige kirchliche Veranstaltungen
- § 11 Friedhof- Gedenken und Fürbitte
- § 12 Seelsorge in Krankenhäusern, Vorsorge- u. Rehabilitationseinrichtungen, sowie sonstigen Diakonischen Einrichtungen
- § 13 Soziale Netzwerke
Fundraising
- § 14 Offenlegung von Daten an kirchliche Stellen
- § 15 Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Führen der Übersicht) (zu § 2 Abs. 1 Satz 2 DSG-EKD)

(1) ¹Das Landeskirchenamt führt die Übersicht über die kirchlichen und diakonischen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

(2) ¹Die Übersicht besteht aus zwei Teilen:

- a) den zugeordneten kirchlichen Einrichtungen,
- b) den zugeordneten diakonischen Einrichtungen.

¹Die zugeordneten diakonischen Einrichtungen ergeben sich aus der Liste der Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. (Diakonie RWL), die ihren Sitz auf dem Gebiet der Lippischen Landeskirche haben.

(3) ¹Um die Anwendung des DSG-EKD und dieser Durchführungsverordnung sicherzustellen, ist in den jeweiligen Satzungen der nach den Absätzen 1 und 2 zugeordneten kirchlichen Einrichtungen eine entsprechende Formulierung über die Anwendung des DSG-EKD und der Durchführungsverordnung aufzunehmen. ²Für die diakonischen Einrichtungen ist dieses sichergestellt über die Satzung der Diakonie RWL: in § 3 Absatz 4 Buchstabe d) für das Diakonische Werk selbst und in § 7 Absatz 7 Buchstabe d) in Verbindung

mit § 7 Absatz 2 für die Mitglieder im Diakonischen Werk.

§ 2

Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (zu § 39 Abs. 3 DSGVO)

1Die Lippische Landeskirche hat die Aufsicht über die Einhaltung des DSGVO an den Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen.

§ 3

Mustertexte der EKD

1Soweit der Datenschutzbeauftragte der Evangelischen Kirche in Deutschland Mustertexte veröffentlicht hat, sind diese anzuwenden. 2Sofern für die Anwendung dieser Verordnung abweichende Mustertexte erforderlich sind, werden diese durch das Landeskirchenamt zugänglich gemacht.

§ 4

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Verfahrensverzeichnis) (Zu § 31 Absatz 6 DSGVO)

1Für die durch das Landeskirchenamt festgelegten einheitlichen Informations- und Kommunikationssysteme, -dienste und Programme wird das Verfahrensverzeichnis zentral im Landeskirchenamt geführt.

§ 5

Offenlegung

(Zu § 4 Nummer 3 und § 9 DSGVO)

(1) 1Die gemeindeinterne Offenlegung personenbezogener Daten anlässlich von Amtshandlungen (Name, Postleitzahl, Ort, Datum) ist zulässig, soweit sie der Erfüllung des kirchlichen Auftrages dient und kein die Offenlegung betreffender Sperrvermerk oder Widerspruch vorliegt. 2Die gemeindeinterne Offenlegung von persönlichen Jubiläen ist zulässig, so lange kein Widerspruch vorliegt. 3Kirchenaustritte sollen gemeindeintern nicht offengelegt werden.

(2) 1Als Gemeindefintern gilt eine Offenlegung, wenn sie im Rahmen gottesdienstlicher Veranstaltungen oder in Publikationsorganen der Kirchengemeinde erfolgt, die nur Gemeindefmitgliedern zugestellt werden oder nur in kirchlichen Räumen ausliegen.

(3) 1Die Offenlegung personenbezogener Daten an Bestattungsinstituten, soweit sie für die kirchliche Bestattung notwendig sind, ist zulässig.

(4) 1Personenbezogene Daten der Kandidaten und Kandidatinnen für durch Wahl zu besetzende kirchliche Leitungsämter und für Sitze in kirchlichen Leitungsorganen dürfen für die öffentliche Bekanntmachung in folgendem Umfang verarbeitet werden: Familienname, Vorname, akademischer Titel, Beruf, Lebensalter, Familienstand und Anschrift (Hauptwohnung). 2Sperrvermerke sind zu beachten.

(5) 1Die externe Offenlegung personenbezogener Daten anlässlich von Amtshandlungen (Name, Postleitzahl,

Ort, Datum) und persönlichen Jubiläen ist zulässig, wenn die betroffene Person im Vorfeld einer Veröffentlichung zugestimmt hat.

§ 6

Gemeindegliederdaten

1Die von den kommunalen Stellen übermittelten Melde- und die von kirchlichen Stellen erhobenen personenbezogenen Daten dürfen für die Führung der Gemeindegliederverzeichnisse sowie für kirchliche Aufgaben verarbeitet und genutzt werden.

§ 7

Anschriftenverzeichnisse der kirchlichen Stellen und ihrer Amtsträger, Gesetz u. Verordnungsblatt

(1) 1Anschriftenverzeichnisse, die Namen, Dienst- oder Amtsbezeichnungen, dienstliche Anschriften, Stellenbesetzungs-, Geburts- und ggf. Ordinationsdaten von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und sonstigen Inhaberinnen und Inhabern kirchlicher Ämter und Ehrenämter enthalten, dürfen für die kirchliche und diakonische Arbeit unter Verwendung der vorliegenden Personendaten hergestellt und verarbeitet werden. 2Privatanschriften können erhoben und für Anschriftenverzeichnisse genutzt werden, soweit dies für die Erreichbarkeit erforderlich ist. 3Die Daten der Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand dürfen mit Namen, Dienstbezeichnungen, letzten Tätigkeiten, Geburtsdaten und Privatanschriften in Anschriftenverzeichnisse aufgenommen werden.

(2) 1Im Gesetz- u. Verordnungsblatt dürfen die erforderlichen personenbezogenen Daten von den bei kirchlichen Stellen beschäftigten Mitarbeitenden sowie von ehrenamtlich Tätigen veröffentlicht werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt.

(3) 1Die Gesetz- u. Verordnungsblätter dürfen mit den Angaben nach Absatz 2 in das über das Internet zugängliche Fachinformationssystem Kirchenrecht eingestellt werden.

§ 8

Organe und Ausschüsse, Mitglieder, Personalangelegenheiten

(1) 1Personenbezogene Daten von Mitgliedern der Leitungsorgane, der kirchlichen Stellen und ihrer Einrichtungen, sowie von diesen gebildeten Ausschüssen und Arbeitsgruppen, können verarbeitet werden, soweit dies für die Arbeit der genannten Gremien erforderlich ist.

(2) 1Die kirchlichen Stellen dürfen Namen, Geburtsdaten, Adressen sowie kirchliche Ämter und Funktionen von Mitgliedern ihrer Organe und Ausschüsse zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben an die aufsichtsführenden Stellen, im diakonischen Bereich an das Diakonische Werk sowie die jeweiligen Fachverbände offenlegen. 2Die kirchlichen Stellen dürfen Namen, Adressen sowie kirchliche Ämter und Funktionen von Mitgliedern ihrer Organe und Ausschüsse ihren Medien- und Presseverbänden zur ausschließlichen Nut-

zung für die ihnen von der Kirche übertragenen Aufgaben offenlegen.

(3) 1 Personenbezogene Daten dürfen den Mitgliedern der Leitungsorgane der kirchlichen Stellen, ihrer Einrichtungen sowie von diesen gebildeten Ausschüssen und Arbeitsgruppen offengelegt werden, soweit dies zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich ist und schützenswerte Interessen Einzelner nicht überwiegen.

§ 9

Ehrenamtliche

(1) 1 Personenbezogene Daten der in der kirchlichen oder in der diakonischen Arbeit ehrenamtlich Tätigen, können von den zuständigen Stellen für kirchliche Zwecke und zur Erfüllung des ehrenamtlichen Dienstauftrages verarbeitet werden.

(2) 1 Die kirchlichen Stellen dürfen Namen, Geburtsdaten, Adressen sowie kirchliche Ämter und Funktionen von ehrenamtlich Tätigen zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben an die aufsichtsführenden Stellen, im diakonischen Bereich an das Diakonische Werk, sowie die jeweiligen Fachverbände offenlegen. 2 Die kirchlichen Stellen dürfen Namen, Adressen, sowie kirchliche Ämter und Funktionen von ehrenamtlich Tätigen an ihre Medien- und Presseverbände zur ausschließlichen Nutzung für die ihnen von der Kirche übertragenen Aufgaben offenlegen.

§ 9a

Krankheitsbeihilfen

(1) 1 Die in Anträgen auf die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen enthaltenen personenbezogenen Daten von Antragstellenden sowie ihrer Familienangehörigen dürfen nur von der für die Festsetzung der Beihilfe zuständigen Stelle verarbeitet werden.

§ 9b

Versorgungskassen

(1) 1 Die kirchlichen Versorgungskassen dürfen zur Bearbeitung und Zahlung von Versorgungsbezügen einschließlich der Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen und Versorgungsausgleichserstattungen sowie von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen diejenigen personenbezogenen Daten der betroffenen Personen und deren Familienangehörigen verarbeiten, die für die Erhebung der Beiträge und für die Berechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge sowie für die Gewährung von Beihilfen und Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz erforderlich sind.

(2) 1 Die kirchlichen Zusatzversorgungskassen dürfen zur Bearbeitung und Zahlung von Altersrenten, Erwerbsunfähigkeits- und Berufsunfähigkeitsrenten, Hinterbliebenenrenten sowie weiterer Versicherungsleistungen diejenigen personenbezogenen Daten der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Empfängerinnen und Empfänger von Renten verarbeiten, die für die Zahlung der Umlagen und für die Berechnung und Zahlung der Renten, Sterbegelder so-

wie weiterer Versicherungsleistungen erforderlich sind.

(3) 1 Die Befugnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten erstreckt sich auch auf den Personenkreis, der von der Anlage des Kassenvermögens der Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen betroffen ist.

§ 10

Tagungen und sonstige kirchliche Veranstaltungen

1 Die Teilnahmelisten von Veranstaltungen dürfen allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern offengelegt werden, soweit nicht eine Betroffene oder ein Betroffener der Übermittlung ihrer oder seiner Daten widersprochen hat.

§ 11

Friedhof, Gedenken und Fürbitte

(1) 1 Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen von den Friedhofsträgern oder in ihrem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten verarbeitet werden.

(2) 1 Im Rahmen der Zulassung und Überwachung der auf den Friedhöfen tätigen Gewerbetreibenden des Friedhofs- und Bestattungsgewerbes dürfen von den Friedhofsträgern die erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

(3) 1 Der Friedhofsträger darf zum Zwecke der Bestattung die notwendigen Daten der oder des Verstorbenen sowie von Angehörigen an die Pfarrerin oder den Pfarrer offenlegen, die oder der die Bestattung vornimmt.

(4) 1 Bei der Umbettung von Leichen dürfen den zuständigen Gesundheitsbehörden die notwendigen Daten der Verstorbenen offengelegt werden.

(5) 1 Lässt sich ein Friedhofsträger bei Genehmigung von Grabmalen bezüglich deren Gestaltung von Sachverständigen beraten, so dürfen den Sachverständigen zur Prüfung der vorgelegten Anträge die notwendigen personenbezogenen Daten offengelegt werden.

(6) 1 Zum Zwecke der Vollstreckung von Friedhofsgebühren dürfen den zuständigen Behörden die notwendigen personenbezogenen Daten offengelegt werden.

(7) 1 Die Lage von Grabstätten darf Dritten auf entsprechende Nachfrage bekannt gegeben werden, wenn diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und anzunehmen ist, dass schutzwürdige Belange der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten nicht beeinträchtigt werden.

(8) 1 Zum Gedenken und zur Fürbitte dürfen in Sterbe- oder Totenbücher, die in Kirchen oder sonstigen kirchlichen Gebäuden allgemein zugänglich sind, Vornamen und Namen der verstorbenen Person sowie Geburts- und Sterbedaten eingetragen werden.

§ 12**Seelsorge in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, sowie sonstigen Diakonischen Einrichtungen**

(1) Für seelsorgliche Aufgaben ist die Offenlegung von Name, Vorname, Wohnsitz, Geburtsdatum und Bekenntnisstand an die Seelsorgerin oder den Seelsorger der für die betreute oder behandelte Person zuständigen Gemeinde zulässig, sofern diese Person der Offenlegung nicht widersprochen hat oder keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Offenlegung nicht angebracht ist.

(2) Die Person ist bei Aufnahme des Behandlungs-, Betreuungs- oder sonstigen Vertragsverhältnisses darauf hinzuweisen, dass der Offenlegung widersprochen werden kann

(3) Zur Ermittlung der zuständigen Gemeinde können die Daten nach Absatz 1 an die für das kirchliche Meldewesen zuständige Stelle offengelegt und von dort an die Seelsorgerinnen und Seelsorger der für diese Person zuständigen Gemeinde weitergeleitet werden.

§ 13**Soziale Netzwerke**

Mitarbeitende, die seitens der kirchlichen Stelle mit der Wahrnehmung der Kommunikation in sozialen Netzwerken beauftragt sind, haben die für die dienstliche Nutzung erlassenen Verhaltensregeln (Social Media Guidelines) zu beachten.

Fundraising**§ 14****Offenlegung von Daten an kirchliche Stellen**

(1) Personenbezogene Daten können an kirchliche Stellen offengelegt werden, wenn

1. die empfangende kirchliche Stelle sie ausschließlich für das eigene Fundraising nutzt,
2. die empfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass der Umfang und der Zeitpunkt des Fundraisings mit der offenlegenden kirchlichen Stelle abgestimmt wird,
3. die empfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass die melderechtlichen Sperrvermerke und Teilnutzungssperren beachtet und der offenlegenden kirchlichen Stelle mitgeteilt werden,
4. ausreichende technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen vorliegen, von denen sich im Zweifelsfall die offenlegende kirchliche Stelle zu überzeugen hat und
5. die örtlich Beauftragten für den Datenschutz der beteiligten kirchlichen Stellen über Umfang und Zweck der Offenlegung informiert werden.

(2) Für das eigene Fundraising kirchlicher Stellen dürfen nur folgende Daten von Kirchenmitgliedern und ihren Familienangehörigen aus dem kirchlichen Meldewesen offengelegt werden:

1. Name und gegenwärtige Anschrift,
2. Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit(en), Familienstand, Stellung in der Familie,
3. Zahl und Alter der minderjährigen Kinder,
4. Religionszugehörigkeit und Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde,
5. melderechtliche Sperrvermerke.

§ 15**Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag**

(1) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ist § 30 DSGVO zu beachten. Die Speicherung der personenbezogenen Daten hat mandantenbezogen zu erfolgen. Mandant ist, in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten das Fundraising durchgeführt wird.

(2) Personenbezogene Daten von Personen, für die Auskunftssperren wegen Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen bestehen, dürfen im Rahmen des Fundraisings an andere Stellen oder Personen nicht offengelegt werden.

(3) Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten durch die beauftragte Stelle an Dritte ist auszuschließen.

(4) Die oder der örtlich Beauftragte für den Datenschutz der beauftragenden kirchlichen Stelle ist frühzeitig über die Auftragsdatenverarbeitung zu informieren.

§ 16**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

1 Diese Verordnung tritt am 01.03.2019 in Kraft.
2 Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Datenschutzdurchführungsverordnung - DSVO) vom 09. Dezember 2003 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 115) mit allen Anlagen außer Kraft.

Detmold, den 12. Februar 2019

Der Landeskirchenrat

WAHLEN

III. Konstituierung der 37. ordentlichen Landessynode

am 27. und 28. Januar 2019

Im Rahmen der Konstituierung der 37. ordentlichen Landessynode wurden folgende Wahlen durchgeführt:¹

Synodalvorstand

Vorsitzender (Präses)
Pfarrer Michael Keil, Bartrup

Erste Stellvertreterin
Pfarrerin Iris Beverung, Istrup

Zweiter Stellvertreter
Pfarrer Thorsten Rosenau, Talle

Erster Beisitzer
Dirk Heinrich-Held, Lage

Erster Stellvertreter
Heinrich Klinzing, Lemgo

Zweiter Stellvertreter
Marcus Heumann, Essen

Zweiter Beisitzer
Dr. Matthias Windmann, Detmold

Erste Stellvertreterin
Susanne Schüring-Pook, Heiden

Zweite Stellvertreterin
Doris Frie, Detmold

Viertes synodales Mitglied des Landeskirchenrates
Kerstin Koch, Bad Salzuflen

Erste Stellvertreterin
Bärbel Janssen, Detmold

Zweiter Stellvertreter
Friedrich-Wilhelm Krueel, Heiden

Schriftführerin der Synode
Friederike Miketic, Detmold

Stellvertreter
Ingo Gurcke, Detmold

Ausschüsse, Kammern, Arbeitskreise

Theologischer Ausschuss

Brigitte Fenner
Maik Fleck
Dr. Bartholt Haase
Steffie Langenau
Hendrik Meier
Friederike Miketic
Uwe Obergöker

Margarete Petz
Elisabeth Weibel

Rechts- und Innenausschuss

Doris Frie
Dirk Hauptmeier
Rainer Holste
Bärbel Janssen
Dr. Andreas Lange
Friederike Miketic
Christiane Nolting (Pfr'n)
Christiane Nolting (Bega)
Carsten Schulze
Dr. Matthias Windmann

Finanzausschuss

Maik Fleck
Andreas Gronemeier
Ingo Gurcke
Friederike Heer
Bärbel Janssen
Richard Krause
Friedrich Wilhelm Krueel
Christiane Nolting (Bega)
Holger Postma
Susanne Schüring-Pook
Udo Siekmann

Nominierungsausschuss

Michael Keil
Andreas Gronemeier
Dirk Hauptmeier
Friederike Heer
Bärbel Janssen
Kerstin Koch
Christian Kornmaul
Dr. Andreas Lange
Friederike Miketic
Christiane Nolting (Bega)
Holger Postma

Rechnungsprüfungsausschuss

Jörg Braunstein
Heidrun Fillies

Prof. Dr. Thomas Grosse
 Dr. Bartholt Haase
 Dr. Andreas Lange
 Axel Martens
 Uwe Obergöker
 Brigitte Puchert
 Vera Sarembe-Ridder
 Michael Schwab
 Hans-Peter Wegner

**Ausschuss für theologische Aus- und
 Fortbildung, Personalplanung und –entwicklung**

Juliane Arndt
 Iris Beverung
 Prof. Dr. Thomas Grosse
 Friederike Heer
 Bärbel Janssen
 Brigitte Kramer
 Richard Krause
 Fred Niemeyer
 Andrea Peter
 Susanne Schüring-Pook
 Elisabeth Webel

**Kammer für Weltmission, Ökumene
 und Entwicklung**

Als Mitglieder der Synode wurden gewählt:
 Karla Gröning
 Katrin Klei
 Friederike Miketic
 Als Vertreterinnen und Vertreter der Klassen wurden
 gewählt:
 Klasse Nord: Thorsten Rosenau
 Klasse Ost: Heike Albrecht
 Klasse Süd: Stefanie Rieke-Kochsiek
 Klasse West: Hendrik Meier
 Lutherische Klasse: Uwe Wiemann

**Kammer für Volksmission
 und Öffentlichkeitsarbeit**

Als Mitglieder der Synode wurden gewählt:
 Doris Frie
 Rainer Holste
 Heinrich Klinzing
 Als Vertreterinnen und Vertreter der Klassen wurden
 gewählt:
 Klasse Nord: Fred Niemeyer

Klasse Ost: Iris Beverung
 Klasse Süd: Andreas Klei
 Klasse West: Erika Sehring
 Lutherische Klasse: Holger Tielbürger

Kammer für öffentliche Verantwortung

Als Mitglieder der Synode wurden gewählt:
 Karla Gröning
 Friedrich-Wilhelm Kruehl
 Karsten Zurheide
 Als Vertreterinnen und Vertreter der Klassen wurden
 gewählt:
 Klasse Nord: Christian Brehme
 Klasse Ost: N.N.
 Klasse Süd: Vera Sarembe-Ridder
 Klasse West: Heinrich Adriaans
 Lutherische Klasse: Cornelia Wentz

Schulkammer

Als Mitglieder der Synode wurden gewählt:
 Juliane Arndt
 Doris Frie
 Heinrich Klinzing
 Aylin Sayin
 Vera Varlemann
 Elisabeth Webel

Jugendkammer

Als Mitglieder der Synode wurden gewählt:
 Miriam Graf
 Helga Reker
 Als Vertreterinnen und Vertreter der Klassen wurden
 gewählt:
 Klasse Nord: Margarete Petz
 Klasse Ost: Fabian Roll
 Klasse Süd: N.N.
 Klasse West: Axel Schwarze
 Lutherische Klasse: Jutta Schlitzberger

Kammer für den ländlichen Raum

Als Mitglieder der Synode wurden gewählt:
 Jörg Braunstein
 Heinrich Klinzing
 Als Vertreterinnen und Vertreter der Klassen wurden
 gewählt:
 Klasse Nord: Christoph Bebermeier
 Klasse Ost: Ralf Brosterhus

Klasse Süd: Reinhold K i e l

Klasse West: Annette K e r k e r

Lutherische Klasse: Peter F r o b ö s e

Kammer für Kirchenmusik

Als Mitglieder der Synode wurden gewählt:

Steffie L a n g e n a u

Holger P o s t m a

Als Vertretungen der Klassen wurden gewählt:

Klasse Nord: Norbert M e i e r

Klasse Ost: Evelyn W r e d e

Klasse Süd: Irmela S t u k e n b r o k - K r e b b e r

Klasse West: Waltraud H u i z i n g

Lutherische Klasse: Christoph K u p p l e r

Kammer für Diakonie

Als Mitglieder der Synode wurden gewählt:

Marcus H e u m a n n

Fred N i e m e y e r

Als Vertretungen der Klassen wurden gewählt:

Klasse Nord: Helge S e e k a m p

Klasse Ost: N.N.

Klasse Süd: Juliane A r n d t

Klasse West: Andreas G r o n e m e i e r

Lutherische Klasse: Frank E r i c h s m e i e r

Arbeitskreis Kirchlicher Unterricht

Als Mitglieder der Synode wurden gewählt:

Richard K r a u s e

Miriam G r a f

Uwe O b e r g ö k e r

Elisabeth W e b e l

Als Vertretungen der Klassen wurden gewählt:

Klasse Nord: Torben S p r e n g e r

Klasse Ost: Annette S c h u l z

Klasse Süd: Juliane A r n d t

Klasse West: Christina H i l k e m e i e r

Lutherische Klasse: Jutta S c h l i t z b e r g e r

¹ Hinweis: orthografische Korrekturen gegenüber der Printversion wurden eingearbeitet.

IV.

Bildung eines Spruchkollegiums

Die 37. ordentliche Landessynode hat am 28. Januar 2019 folgende Personen in das Spruchkollegium für

die Amtszeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2022 berufen (§15 des Kirchengesetzes vom 23. November 1976 über die Ordnung für Lehrverfahren):

Ordentliche Mitglieder:

Pfarrerin Christiane N o l t i n g (Lippische Landeskirche)

Kirchenpräsident Dr. Martin H e i m b u c h e r (Ref. Kirche Leer)

Pfarrerin Steffie L a n g e n a u (Lippische Landeskirche)

Prof. Dr. Christina H o e g e n - R o h l s (Universität Münster)

Oberkirchenrat Dr. Andreas O h l e m a c h e r (EKD)

Udo Z i p p e l (Stiftung Eben Ezer)

Synodale Vera S a r e m b e - R i d d e r (Lippische Landeskirche)

Stellvertreterinnen und Stellvertreter:

Pfarrer Holger T e ß n o w (Lippische Landeskirche)

Pfarrerin Hilke K l ü v e r (Ref. Kirche Leer)

Superintendent Dr. Andreas L a n g e (Lippische Landeskirche)

Prof. Dr. Anne K ä f e r (Universität Münster)

Prof. Dr. Christine A x t - P i s c a l a r (VELKD)

Rechtsanwalt Alexander A l e r s (Detmold)

Synodale Christiane N o l t i n g (Lippische Landeskirche, Kirchengemeinde Bega)

Aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder wurde Pfarrerin Steffie L a n g e n a u als Vorsitzende und Oberkirchenrat Dr. Andreas O h l e m a c h e r (EKD) als stellvertretende Vorsitzende benannt.

V.

Wahl des Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe

Die 37. ordentliche Landessynode hat am 28. Januar 2019 für die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2022

als Vorsitzenden Geschäftsführender Direktor der Universität zu Köln

Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich P r e i s

und als 1. Stellvertretender Vorsitzender ehemaliger Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht

Burkhard K r e f t

gewählt. Die Wahlen der oder des zweiten Stellvertreters erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt.

ARBEITSRECHTSREGELUNGEN

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland-Westfalen-Lippe

Auf Grund der Anrufung gemäß § 15 Absatz 5 ARRГ hat die Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 19 Absatz 2 ARRГ folgende Entscheidungen getroffen, die hiermit gemäß § 19 Absatz 5 ARRГ bekannt gemacht werden. Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRГ verbindlich.

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRГ) am 23. Januar 2019 die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRГ bekannt gemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRГ verbindlich.

VI. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland-Westfalen-Lippe – Änderung von § 7 BAT-KF und § 6 TV-Ärzte –

Vom 16. November 2018

Vom Abdruck wird in der Lippischen Landeskirche abgesehen.

VII. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland-Westfalen-Lippe – Änderung von § 3 BAT-KF und Einfügung von § 28 Absatz 7 BAT-KF

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe beschließt bei einer Gegenstimme die Abfassung des § 3 Absatz 5 BAT-KF und die Einfügung des § 28 Absatz 7 BAT-KF in folgendem Wortlaut (70/47):

§ 3 Absatz 5 BAT-KF

„Der Arbeitgeber, der auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, nur solche Personen zu beschäftigen, die durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz ihre Eignung nachweisen, ist berechtigt, von Mitarbeitenden bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein solches Führungszeugnis zur Ein-

sichtnahme zu verlangen. Die dafür entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber.“

Einfügung als § 28 Absatz 7 BAT-KF

„Zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (§ 3 Absatz 5 BAT-KF) ist, soweit diese Beantragung nur während der geschuldeten Arbeitszeit möglich ist, Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.“

Dortmund, 19. Dezember 2018

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Schiedskommission

Der Vorsitzende
Prof. Dr. Dr. h. c. Preis

VIII. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten

vom 14. November 2018

§ 1 Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 25. Juni 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Die Maßnahmeteilnehmenden erhalten ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1. Die Mitarbeitenden, die nach Fallgruppe 1 der Anlage 1 zu dieser Ordnung eingruppiert sind, erhalten als monatliches Entgelt den

gesetzlichen Mindestlohn im Sinne des Mindestlohngesetzes. Die Erhöhung des Entgelts erfolgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweils gültigen Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns. Das Entgelt der Mitarbeitenden der Fallgruppe 2 verändert sich zum gleichen Zeitpunkt um denselben Vomhundertsatz, der sich aus der Erhöhung des Entgelts der Mitarbeitenden der Fallgruppe 1 ergibt.“

2. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

- I. Das Entgelt der Maßnahmeteilnehmenden richtet sich nach den folgenden Tätigkeitsmerkmalen:

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgelt monatlich in Euro ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	Entgelt monatlich in Euro ab 1. Januar 2020
1	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit allgemeinem Qualifikationsbedarf, z. B. Helferinnen/Helfer	1.558,37	1.585,50
2	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit geringen Anteilen selbstständiger Arbeit und spezifischem Qualifikationsbedarf	1.701,75	1.731,38

- II. Die Stundenentgelte betragen bei Eingruppierung nach

Fallgruppe	Stundenentgelt in Euro ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	Stundenentgelt in Euro ab 1. Januar 2020
1	9,19	9,35
2	10,04	10,21

§ 2 Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dortmund, 14. November 2018

Rheinisch-Westfälisch-Lippische

Arbeitsrechtliche Kommission

Der stellvertretende Vorsitzende
Koopmann

IX. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts – § 26 BAT-KF

vom 19. Dezember 2018

§ 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 5. September 2018 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 26 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
„Besteht im Kalenderjahr 2019 Anspruch für mindestens drei Tage Zusatzurlaub nach Absatz 1 Buchstabe a, wird ein weiterer Tag Zusatzurlaub gewährt. Im Kalenderjahr 2020 wird bei einem Anspruch auf mindestens drei Tage Zusatzurlaub nach Absatz 1 Buchstabe a ein weiterer Tag Zusatzurlaub gewährt; besteht Anspruch auf mindestens vier Tage Zusatzurlaub nach Absatz 1 Buchstabe a, wird ein zweiter zusätzlicher Tag Zusatzurlaub gewährt. Ab dem Kalenderjahr 2021 wird für je zwei Tage Zusatzurlaubsanspruch nach Absatz 1 Buchstabe a ein zusätzlicher Tag Zusatzurlaub gewährt.“

2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Zusatzurlaub nach dieser arbeitsrechtlichen Regelung und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt sieben Arbeitstage im Kalenderjahr 2019, acht Arbeitstage im Kalenderjahr 2020, neun Arbeitstage im Kalenderjahr 2021 und zehn Arbeitstagen ab dem Kalenderjahr 2022 gewährt. Der Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr 2019 zusammen 37 Arbeitstage, im Kalenderjahr 2020 zusammen 38 Arbeitstage, im Kalenderjahr 2021 zusammen 39 Arbeitstage und ab dem Kalenderjahr 2022 zusammen 40 Arbeitstage nicht überschreiten.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dortmund, 19. Dezember 2018

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der stellvertretende Vorsitzende
Koopmann

X.
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF – Präambel
vom 19. Dezember 2018

§ 1
Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 5. September 2018 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 der Präambel werden die Wörter „Richtlinie des Rates der EKD nach § 9 Buchstabe b Grundordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der EKD und des Diakonischen Werkes der EKD“ in der Fassung vom 1. Juni 2005“ durch die Wörter „Richtlinie des Rates der EKD über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD“ vom 9. Dezember 2016“ ersetzt.

2. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Als wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung gilt insbesondere der Verlust der Rechte aus der Ordination oder Vokation.“

b) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Der Austritt der/des Mitarbeitenden aus der Kirche ohne den Erwerb der Mitgliedschaft in einer anderen Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen kann Grund für eine Kündigung sein. Das gilt besonders, wenn die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche nach der in der Präambel aufgenommenen Richtlinie des 2. Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland Voraussetzung für die Begründung des Arbeitsverhältnisses gewesen ist und kein 3. milderer Mittel als die Kündigung infrage kommt.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 19. Dezember 2018 in Kraft.

Dortmund, 19. Dezember 2018

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der stellvertretende Vorsitzende
Koopmann

XI.
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Ordnung
zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der kirchlichen Auszubildenden
(AzubiO)

vom 19. Dezember 2018

§ 1
Ordnung zur Regelung
der Arbeitsbedingungen der Rechtsverhältnisse
der kirchlichen Auszubildenden

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 16. Mai 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Diese Ordnung gilt auch für Schülerinnen und Schüler in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin/zum Erzieher sowie zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.“

b) Nach § 1 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 1 Satz 2:

Bei der praxisintegrierten Ausbildung werden fachtheoretische und fachpraktische Ausbildungszeiten so verzahnt, dass die mindestens 2.400 Stunden fachtheoretische Ausbildung erst im dritten Jahr erreicht werden. Die Anwendung dieser Ordnung setzt daher die Verzahnung von Praxisanteilen und fachtheoretischer Ausbildung voraus. Eine vollschulische Ausbildung oder ein Ausbildungsteil wird von dieser Ordnung nicht erfasst.“

2. In § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Falle einer Ausbildung in Teilzeit kommt § 18 BAT-KF zur Anwendung.“

3. Die Entgeltordnung für die kirchlichen Auszubildenden (AzubiEntO) – Anlage 1 wird in § 1 Absatz 1 wie folgt geändert:

a) Folgender Unterabsatz 2 wird eingefügt:

„Für die Auszubildenden nach § 1 Absatz 1 Satz 2 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) gilt für die Feststellung des Ausbildungsjahres und der daraus folgenden Höhe der Zahlung des Ausbildungsentgeltes:

Das Ausbildungsjahr beginnt mit dem im Ausbildungsvertrag gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe b der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) genannten Zeitpunkt. Darüber hinaus werden Zeiten einer vollschulischen Ausbildung oder entsprechende Aus-

bildungsteile auf die Dauer des Ausbildungsverhältnisses angerechnet. Die Zahlung des Ausbildungsentgeltes beginnt mit der Aufnahme der fachpraktischen Ausbildung oder dem entsprechenden Ausbildungsteil.

- b) Unterabsatz 2 wird Unterabsatz 3.

§ 2

Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf Ausbildungsverträge, die bis zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen sind.

Dortmund, 19. Dezember 2018

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der stellvertretende Vorsitzende
Koopmann

XII.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts – § 41 BAT-KF

vom 23. Januar 2019

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeits-

rechtsregelung vom 19. Dezember 2018 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 41 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die §§ 6 bis 8 finden für die Dauer der Durchführung der Freizeit keine Anwendung.“

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zum Zwecke der Entgeltberechnung werden für jeden Tag der Teilnahme an einer Freizeit einschließlich der Tage der An- und Abreise zehn Stunden berechnet, soweit sich nicht aus der Planung für den Ablauf der Freizeit eine geringere Arbeitszeit ergibt. Anstelle der Zahlung von Zeitzuschlägen erhält der/die Mitarbeitende eine Zulage von 60 Euro für jeden Tag nach Satz 1.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dortmund, 23. Januar 2019

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Koopmann

BEKANNTMACHUNGEN

XIII.

17. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

Die Kirchenleitungen der EKIR, der EKvW und Lippischen Landeskirche haben in ihren Sitzungen am 24. Juli 2015, 21. Mai 2015 und 16. Dezember 2014 nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

17. Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, zuletzt geändert durch die 16. Änderungssatzung vom 15. Dezember

2012, 20. Oktober 2011 und 10. Oktober 2011, soll wie folgt geändert werden:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) § 12 erhält folgende Bezeichnung:

„§ 12 Nachversicherung, Versorgungsausgleich, Versorgungslastenausgleich“

- b) Der neue § 22 erhält folgende Bezeichnung:

„§ 22 Zusätzliche Versorgungssicherungsbeiträge“

- c) Der bisherige § 22 wird § 23.

- d) Der neue „Fünfte Teil“ erhält folgende Bezeichnung:

„Fünfter Teil Aufteilung von Fehlbetrag, Überschuss und Jahresergebnis“

- e) Der neue § 24 erhält folgende Bezeichnung:

„§ 24 Aufteilung des Fehlbetrages/Eigenkapitals“

- f) Der neue § 25 erhält folgende Bezeichnung:
„§ 25 Aufteilung des Jahresergebnisses“
- g) Der bisherige „Fünfte Teil“ der Satzung wird der „Sechste Teil“
- h) Die bisherigen §§ 23 bis 25 werden §§ 26 bis 28.
2. In § 3 Absatz 2 Satz 4 werden hinter dem Wort „Geschäftsordnung“ die Worte „für den Vorstand und den Verwaltungsrat“ eingefügt und der 2. Halbsatz gestrichen; das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt.
3. § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Ziffer 2 werden vor das Wort „Feststellung“ die Worte „Prüfung und“ gesetzt.
- b) In Ziffer 3 wird das Wort „Bestellung“ durch das Wort „Beauftragung“ ersetzt.
- c) In Ziffer 4 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Erlass“ ersetzt; hinter dem Wort „Vorstand“ werden die Worte „und den Verwaltungsrat“ eingefügt.
4. In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „67“ ersetzt.
5. In § 11 wird Absatz 3 gestrichen.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift in § 12 erhält folgende Fassung:
„Nachversicherung, Versorgungsausgleich, Versorgungslastenausgleich“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „August“ das Jahr „2009“ eingefügt,
- c) Der folgende Absatz 3 wird neu angefügt:
„ Ist anlässlich eines Dienstherrnwechsels aufgrund eines Gesetzes oder eines Vertrages ein Versorgungslastenausgleich durchzuführen, so erfolgt die Zahlung der Abfindung aus Mitteln der Kasse, sofern die Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels vorgelegen haben. Einnahmen aus einem Versorgungslastenausgleich fließen der Kasse direkt zu, wenn eine Anmeldung nach § 16 zu erfolgen hat. Einem Dienstherrnwechsel steht es gleich, wenn eine Lehrkraft im Kirchenbeamtenverhältnis, deren Versorgung nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz refinanziert wird, wegen eines Stellenwechsels bei demselben Dienstherrn beitragspflichtig nach § 16 wird; Gleiches gilt im umgekehrten Fall. Bei einem Dienstherrnwechsel zwischen den an der Kasse beteiligten Landeskirchen erfolgt kein Versorgungslastenausgleich. Die Durchführung des Versorgungslastenausgleichs obliegt der Kasse.“
7. In § 19 Absatz 1 Satz 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „22“ ersetzt.
8. Es wird ein neuer § 22 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- „§ 22
Zusätzliche Versorgungssicherungsbeiträge
1 Die Landeskirchen sind ab dem 1. Januar 2015 berechtigt, individuelle Sonderzahlungen in Form zusätzlicher Versorgungssicherungsbeiträge an die Kasse zu leisten. 2 § 9 gilt für die geleisteten Zahlungen entsprechend.“
9. Der bisherige § 22 wird § 23.
10. Es wird ein neuer Fünfter Teil mit der Bezeichnung:
„Fünfter Teil
Aufteilung von Fehlbetrag, Überschuss und Jahresergebnis“
eingefügt.
11. Im Fünften Teil wird ein neuer § 24 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„§ 24
Aufteilung des Fehlbetrages/Eigenkapitals
Der im Jahresabschluss 2013 ausgewiesene Fehlbetrag wird anhand der personenbezogenen Beitragsanteile auf die Landeskirchen wie folgt aufgeteilt:
Evangelische Kirche im Rheinland: 50,83 %,
Evangelische Kirche von Westfalen: 46,16 %,
Lippische Landeskirche: 3,01 %.
Die vorgenannten anteiligen Fehlbeträge werden ab dem Jahr 2014 für jede Landeskirche auf Dauer separat fortgeschrieben. Dies gilt auch entsprechend für das Eigenkapital.“
12. Es wird ein neuer § 25 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„§ 25
Aufteilung des Jahresergebnisses
Das Jahresergebnis der Kasse wird ab dem Jahresabschluss für das Jahr 2014 nach Landeskirchen getrennt ausgewiesen. Die nach § 22 geleisteten zusätzlichen Versorgungssicherungsbeiträge werden in einem Verrechnungskonto geführt, das sich jährlich nachschüssig mit der für das Geschäftsjahr festgestellten Nettoverzinsung verzinst. Die im Geschäftsjahr geleisteten Versorgungssicherungsbeiträge und die dem vorgenannten Verrechnungskonto zugewiesenen Zinsen werden dem Jahresergebnis der einzahlenden Landeskirche individuell zugerechnet. Das um diese individuellen Zurechnungen verminderte Jahresergebnis wird den Landeskirchen nach einem jährlich neu zu bestimmenden Schlüssel anteilig zugerechnet. Der Schlüssel ergibt sich aus dem Anteil an der gesamten Deckungsrückstellung, der auf die Personen entfällt, die der jeweiligen Landeskirche zugeordnet sind. Hierfür werden die Daten aus dem Vorjahresabschluss verwendet.“
13. Der bisherige „Fünfte Teil“ der Satzung wird der „Sechste Teil“.

14. Die bisherigen §§ 23 bis 25 werden §§ 26 bis 28.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Hiervon abweichend treten Nr. 2 (§ 3), Nr. 3 (§ 4) und Nr. 4 (§ 5) am 1. Januar 2012 in Kraft, Nr. 6 Buchstabe b zum 1. September 2009 und Nr. 7 zum 23. Juni 2010.

Bielefeld, 2. Mai 2018

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung
(L. S.) Dr. Kupke Damke

Düsseldorf, 16. Mai 2018

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung
(L. S.) Rekowski Rudolph

Detmold, 13. Juni 2018

Lippische Landeskirche

Lippischer Landeskirchenrat
(L. S.) Arends Dr. Schilberg

XIV. 18. Sitzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

Die Kirchenleitungen der EKIR, der EKvW und Lippischen Landeskirche haben in ihren Sitzungen am

19. Dezember 2017, 30. November 2017 und 7. November 2017 nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1 18. Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, zuletzt geändert durch die 17. Änderungssatzung vom 21. Mai 2015, 24. Juli 2015 und 16. Dezember 2014, soll wie folgt geändert werden:

1. In § 12 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Ersatzschulfinanzierungsgesetz“ durch das Wort „Schulgesetz NRW“ ersetzt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die Beihilfen nach § 13.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden Absätze 6 bis 8.
4. In § 20 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „§ 14 Absatz 5“ durch die Worte „§ 14 Absatz 4“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Hiervon abweichend tritt Nr. 1 (§ 12) zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 2. Mai 2018

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung
(L. S.) Dr. Kupke Damke

Düsseldorf, 16. Mai 2018

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung
(L. S.) Rekowski Rudolph

Detmold, 13. Juni 2018

Lippische Landeskirche

Lippischer Landeskirchenrat
(L. S.) Arends Dr. Schilberg

Satzungsänderungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Die Lippische Landeskirche ist gemäß Kirchengesetz über den Beitritt der Lippischen Landeskirche zu der „Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen“ vom 21. November 1955 (Ges. u. VOBl. Bd. 4 S. 154) an die kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen angeschlossen. Die Satzungsänderungen, die von den Trägern der Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, d.h. der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen, beschlossen werden, werden zur Information im Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche abgedruckt. Frühere Satzungsänderungen finden Sie in den vorherigen Ausgaben bzw. in den kirchlichen Amtsblättern der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Nachfolgend geben wir die 17. Satzungsänderung zur Kenntnis.

XV.
**17. Änderung der Satzung
 der Kirchlichen
 Zusatzversorgungskasse
 Rheinland-Westfalen**

Vom 11. Juli 2018

§ 1

17. Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, zuletzt geändert durch die 16. Änderungssatzung vom 29. November 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe l wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgender Buchstabe m wird angefügt:
 „m) Beschlussfassung über Sanierungspläne (§ 59).“
 2. In § 7 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „§ 63“ werden die Wörter „sowie Sanierungspläne nach § 59“ eingefügt.
 3. § 59 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
 „Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 beruhen auf einem von den Kirchenleitungen gemäß § 7 Absatz 4 zu genehmigenden Sanierungsplan. Sie werden auf Vorschlag des Verantwortlichen Akteurs vom Verwaltungsrat beschlossen.“
 4. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Werden Bestandteile des Arbeitsentgelts steuerfrei in ein Zeitwertkonto (Wertguthaben im Sinne des § 7b SGB IV) eingebracht, können die Beschäftigten und der beteiligte Arbeitgeber vereinbaren, dass diese Entgeltbestandteile zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind. In diesem Fall ist das Guthaben, das der beteiligte Arbeitgeber im Gegenzug aus diesem Zeitwertkonto an die Beschäftigten auszahlt oder für eine betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten im Wege der Entgeltumwandlung verwendet, kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
 5. § 72 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
 „Soweit die Summe aus der Startgutschrift ohne Berücksichtigung von § 73 Absatz 1 Satz 3 bis 7, dem Zuschlag zur Startgutschrift nach § 73 Absatz 1a sowie dem Betrag, der nach § 73 Absatz 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wurde, die Höhe der Anwartschaft nach § 73 Absatz 1 erreicht oder übersteigt, verbleibt es bei der bereits mitgeteilten Startgutschrift. Die Kasse teilt den Versicherten im Rahmen des Versicherungsnachweises
- nach § 51 mit, dass es entweder bei der bisherigen Startgutschrift verbleibt, oder sie informiert über die Höhe der neu berechneten Startgutschrift. Neben der Information über den Versicherungsnachweis nach Satz 2 bedarf es keiner gesonderten Mitteilung.“
6. § 73 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa In Satz 1 2. Halbsatz wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 8“ ersetzt.
 - bb Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 bis 7 eingefügt:
 „Bei Anwendung von Satz 1 ist anstelle des Faktors von 2,25 v. H. nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 BetrAVG der Faktor zu berücksichtigen, der sich ergibt, indem man 100 v. H. durch die Zeit in Jahren vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, teilt; der Faktor beträgt jedoch mindestens 2,25 v. H. und höchstens 2,5 v. H. Bei Anwendung von Satz 3 werden Teilmonate ermittelt, indem die Pflichtversicherungszeit unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Tage des betreffenden Monats durch 30 dividiert wird. Aus der Summe der (Teil-)Monate werden die Jahre der Pflichtversicherung berechnet. Die sich nach Satz 4 und 5 ergebenden Werte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen gemeinüblich gerundet. Der sich durch die Division mit der Zeit in Jahren ergebende Faktor wird auf vier Nachkommastellen gemeinüblich gerundet.“
 - cc Der bisherige Satz 3 wird Satz 8.
 - b) In Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter „bisherige Vomhundertsatz nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 BetrAVG“ durch die Wörter „ohne Anwendung von Absatz 1 Satz 3 bis 7 nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 BetrAVG berechnete Vomhundertsatz“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Satz 2 gilt für die Jahre bis 2016 auch für eine Erhöhung der Startgutschrift infolge der Berechnung nach Absatz 1 Satz 3 bis 7.“
 7. § 74 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „ist § 73“ durch die Wörter „sind § 73 Absatz 1 Satz 3 bis 7 und“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
 „Für die Dynamisierung der Anwartschaften gilt § 73 Absatz 7 entsprechend.“
 8. § 78 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Erhöhen sich durch die Neuberechnungen nach § 73 Absatz 1 Satz 3 bis 7 und § 74 Absatz 5 die Startgutschriften in bereits laufenden Betriebsrentenfällen, führt dies zur rückwirkenden Erhöhung der Rentenleistungen. Die Erhöhungsbeträge werden unaufgefordert unverzinst von der Kasse nachgezahlt; Teilzahlungs-, Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen sind zu berücksichtigen.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 11. Juli 2018 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nummer 5, 6 und 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Dortmund, 11. Juli 2018

**Der Verwaltungsrat
der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen**

(L. S.) Fröhlich Dr. Kupke

Die vorstehende 17. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, 13. September 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Schlüter Dr. Kupke

Düsseldorf, 4. September 2018

**Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Weusmann Baucks

Die 17. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, 19. September 2018

**Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen**

(L. S.) Klaka

XVI.

Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2019

vom 27. November 2018

Das Finanzministerium und die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen haben den Kirchensteu-

erbeschluss für das Steuerjahr 2019 gem. §§ 16, 17 KiStG staatlich anerkannt.

Düsseldorf, 14. Dezember 2018

**Staatskanzlei des Landes
Nordrhein-Westfalen**

XVII.

Bewertung der Personalunterkünfte

Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2019

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird. Der maßgebende Bezugswert ist bedingt durch den Anstieg des Verbraucherindex in § 2 Absatz 3 SvEV vom 1. Januar 2019 an von bisher 226 € auf 231 € erhöht worden. Auf dieser Grundlage erhöhen sich daher vom 1. Januar 2019 an auch die in § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 der o. a. Ordnung genannten Beträge.

§ 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Ordnung ist daher vom 1. Januar 2019 an in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert- klasse	Personalunterkünfte	€ je m ² Nutzflä- che mo- natlich
1	ohne ausreichende Gemein- schaftseinrichtungen	7,76
2	mit ausreichenden Gemein- schaftseinrichtungen	8,60
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	9,83
4	mit eigener Toilette und eige- nem Bad oder eigener Dusche	10,93
5	mit einer Kochnische und Toi- lette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	11,65

An die Stelle des Betrages von „4,55 €“ in § 3 Absatz 4 Unterabsatz 3 der o. a. Ordnung tritt der Betrag von „4,65 €“.

XVIII. Korrektur der Statistischen Erhebung über das kirchliche Leben (Tabelle II) nach dem Stand vom 31. Dezember 2017

Statistische Erhebung über das kirchliche Leben nach dem Stand vom 31.12.2017
-Tabelle II -

	Pfarr- stellen	Dienst- umfang	Gem.- glieder	Taufen	davon ev/rk	Konfir- mat.	Trau- ungen	davon ev/rk	Abendmahls- teilnehmer	in %	Bestat- tungen	Auf- nahmer	Aus- tritte	in %
KLASSE OST														
Alverdissen/Sonneborn ⁴⁾	1	0,75	1.609	13	1	0	4	0	385	23,93	16	4	12	0,75
Bad Meinberg	1	1,00	2.758	17	2	19	5	0	568	20,59	50	2	16	0,58
Bad Meinberg/Horn ⁵⁾	1	0,50												
Bamtrup	2	1,50	2.672	21	3	22	4	0	792	29,64	37	3	22	0,82
Bega	1	1,00	2.113	11	0	15	5	0	862	40,80	39	3	7	0,33
Blomberg	2	1,50	3.056	25	1	30	14	3	557	18,23	48	2	20	0,65
Cappel/Istrup ⁴⁾	1	1,00	2.250	13	3	16	2	0	381	16,93	31	0	11	0,49
Eibrinxen/Falkenhagen ⁴⁾	1	1,25	2.418	17	5	28	5	2	994	41,11	27	0	11	0,45
Hillentrup/Spork-Wendinghausen ⁴⁾	1	1,00	3.065	24	1	30	4	0	804	26,23	39	3	14	0,46
Horn	2	1,25	2.928	12	0	19	6	1	627	21,41	55	0	19	0,65
Leopoldstal	1	0,50	1.063	5	0	12	3	2	805	75,73	13	0	3	0,28
Reelkirchen ⁶⁾	1	0,50												
Schieder	1	0,75	1.667	21	1	15	5	1	637	38,21	26	8	6	0,36
Schwalenberg	1	1,00	2.107	15	2	11	5	4	520	24,68	49	2	13	0,62
Wöbbel ⁶⁾	1	1,00												
	18	14,50	27.706	194	19	217	62	13	7.932	28,63	430	27	154	0,56

	Pfarr- stellen	Dienst- umfang	Gem.- glieder	Taufen	davon ev/rk	Konfir- mat.	Trau- ungen	davon ev/rk	Abendmahls- teilnehmer	in %	Bestat- tungen	Auf- nahmer	Aus- tritte	in %
KLASSE NORD														
Almena	1	1,00	1.799	10	0	18	4	0	447	24,85	23	0	9	0,50
Bösingfeld	2	1,50	3.595	19	2	20	6	1	864	24,03	60	0	27	0,75
Brake	1	1,00	2.215	10	1	6	2	0	512	23,12	53	2	15	0,68
Donop	1	0,25	500	2	0	9	1	0	290	58,00	7	0	0	0,00
Hohenhausen	2	1,75	2.848	18	3	9	2	0	1.350	47,40	37	0	24	0,84
Langenholzhausen	1	0,75	1.727	4	1	28	3	1	403	23,34	22	2	10	0,58
Lemgo, St.Johann	2	1,75	3.813	19	0	26	8	2	385	10,10	57	3	30	0,79
Lemgo, St.Pauli	2	1,50	3.263	22	2	33	9	1	2.635	80,75	45	9	36	1,10
Lieme	1	1,00	1.331	8	0	19	5	0	614	46,13	18	0	15	1,13
Lüdenhausen	1	0,50	939	7	0	6	2	0	719	76,57	17	2	2	0,21
Silken	1	0,50	1.429	13	1	16	0	0	415	29,04	21	0	12	0,84
Talle	1	1,00	1.878	13	0	34	2	0	668	35,57	16	2	18	0,96
Varenholz	1	0,50	1.251	6	0	10	7	0	160	12,79	12	1	7	0,56
Voßheide	1	0,50	637	11	2	3	2	0	334	52,43	8	1	4	0,63
	18	13,5	27.225	162	12	237	53	5	9.796	35,98	396	22	209	0,77

	Pfarr- stellen	Dienst- umfang	Gem.- glieder	Taufen	davon ev/rk	Konfir- mat.	Trau- ungen	davon ev/rk	Abendmahls- teilnehmer	in %	Bestat- tungen	Auf- nahmer	Aus- tritte	in %
KLASSE SÜD														
Augustdorf	2	1,25	2.885	12	1	13	5	2	790	27,38	47	0	16	
MilitärKG Augustdorf ²⁾ ³⁾	1	1,00	66	4	0	11	0	0	750	1136,36	1	1	0	0,00
Berlebeck	1	0,75	1.283	4	0	12	0	0	599	46,69	16	1	9	0,70
Detmold-Ost	3	2,50	4.605	25	0	41	8	1	1.295	28,12	52	3	30	0,65
Detmold-West	3	2,25	5.307	25	3	35	13	1	1.560	29,40	78	4	35	0,66
Diakonissenhaus ⁹⁾	1	0,50	150	5	0	0	1	0	141	94,00	27	0	0	0,00
Heiden	2	0,50	2.125	25	1	16	5	2	652	30,68	24	0	11	0,52
Heidenoldendorf	2	2,25	2.389	20	1	19	3	0	1.040	43,53	26	4	14	0,59
Heiligenkirchen	1	1,00	1.552	9	3	14	0	0	845	54,45	23	2	13	0,84
Hiddesen	1	1,00	2.337	10	3	30	4	2	453	19,38	38	1	17	0,73
Pivitsheide	2	1,75	4.162	21	1	45	1	0	843	20,25	59	2	25	0,60
Schlangen	2	1,75	4.173	25	7	26	2	1	568	13,61	43	2	22	0,53
Vahlhausen ⁶⁾	1	0,75												
	22	17,25	31.034	185	20	262	42	9	9.536	30,73	434	20	192	0,62

	Pfarrstellen	Dienstumfang	Gem.-glieder	Taufen	davon ev/rk	Konfirmat.	Trauerungen	davon ev/rk	Abendmahlsgäste	in %	Bestatungen	Aufnahmen	Austritte	in %
KLASSE WEST														
Asemissen-Bechterd.	2	1,50	2.749	19	1	0	4	0	680	24,74	21	1	23	0,84
Bad Salzuflen	2	2,00	4.665	13	3	16	4	0	618	13,25	71	4	40	0,86
Helpup	2	1,25	2.462	22	3	25	5	1	800	32,49	26	0	16	0,65
Kachtenhausen	1	1,00	1.672	20	0	18	0	0	275	16,45	22	2	5	0,30
Lage	3	2,50	5.392	29	7	21	5	1	660	12,24	94	2	30	0,56
Leopoldshöhe	2	1,50	3.999	29	4	36	11	3	1.101	27,53	55	2	32	0,80
Lockhausen-Ahmßen ¹⁾	1	0,50	1.191	3	0	0	0	0	411	34,51	14	0	10	0,84
Oerlinghausen	3	2,50	5.348	39	8	52	9	5	1.780	33,28	69	0	29	0,54
Retzen	1	0,50	888	5	0	8	2	0	143	16,10	7	0	5	0,56
Schötmar	3	2,25	4.338	32	2	26	9	2	712	16,41	77	4	45	1,04
Stapelage-Müssen	3	2,00	3.247	46	1	22	4	0	730	22,48	44	0	24	0,74
Sylbach	1	1,00	2.235	22	2	35	7	1	0	0,00	21	4	17	0,76
Wülfer-Knetterheide	1	1,25	2.513	10	0	11	7	0	571	22,72	26	1	22	0,88
Wüsten	1	0,75	1.821	5	0	15	3	0	1.546	84,90	45	0	18	0,99
	26	20,5	42.520	294	31	285	70	13	10.027	23,58	592	20	316	0,74

	Pfarrstellen	Dienstumfang	Gem.-glieder	Taufen	davon ev/rk	Konfirmat.	Trauerungen	davon ev/rk	Abendmahlsteilnehmer	in %	Bestatungen	Aufnahmen	Austritte	in %
LUTHERISCHE KLASSE														
Bad Salzuflen	2	2,00	3.011	13	1	14	5	2	3.395	112,75	67	2	23	0,76
Bergkirchen	1	0,50	1.013	11	0	1	2	1	568	56,07	10	2	15	1,48
Blomberg	1	1,00	1.376	8	0	6	1	1	180	13,08	17	0	16	1,16
Detmold	4	2,75	5.202	39	2	40	16	2	3.240	62,28	72	14	33	0,63
Eben-Ezer ³⁾⁵⁾	1	1,00												
Hiddesen	1	0,50	1.143	7	1	4	4	1	2.375	207,79	18	0	4	0,35
Lage	2	1,25	2.661	19	0	33	5	0	951	35,74	36	8	19	0,71
Lemgo, St.Marien	2	1,25	2.945	30	8	20	5	0	600	20,37	28	3	24	0,81
Lemgo, St.Nicolai	3	2,00	4.892	36	4	37	13	2	3.650	74,61	68	7	45	0,92
Lockhausen-Ahmßen ¹⁾	1	0,50	1.190	3	0	0	1	0	410	34,45	15	1	10	0,84
Schötmar	2	1,50	2.655	14	1	28	2	0	1.314	49,49	33	3	23	0,87
	20	14,25	26.088	180	17	183	54	9	16.683	63,95	364	40	212	0,81

	Pfarrstellen	Dienstumfang	Gem.-glieder	Taufen	davon ev/rk	Konfirmat.	Trauerungen	davon ev/rk	Abendmahlsteilnehmer	in %	Bestatungen	Aufnahmen	Austritte	in %
Gemeinden mit Sonderstatus														
MilitärKG Augustdorf ²⁾³⁾	1	1,00	66	4	0	11	0	0	750	1136,36	1	1	0	0,00
Diakonissenhaus ³⁾	1	0,50	150	5	0	0	1	0	141	94,00	27	0	0	0,00
Eben-Ezer ³⁾	1	1,00	0	0	0	0	0	0	0		0	0	0	
ZUSAMMENFASSUNG NACH KLASSEN														
Klasse	Pfarrstellen	Dienstumfang	Gemeindeglieder	Taufen	davon ev/rk	Konfirmationen	Trauerungen	davon ev/rk	Abendmahlsteilnehmer	in %	Bestatungen	Aufnahmen	Austritte	in %
Ost	18	14,50	27.706	194	19	217	62	13	7.932	28,63	430	27	154	0,56
Nord	18	13,50	27.225	162	12	237	53	5	9.796	35,98	396	22	209	0,77
Süd	22	17,25	31.034	185	20	262	42	9	9.536	30,73	434	20	192	0,62
West	26	20,50	42.520	294	31	285	70	13	10.027	23,58	592	20	316	0,74
Lutherische Klasse	20	14,25	26.088	180	17	183	54	9	16.683	63,95	364	40	212	0,81
Lipp. Landeskirche	104	80,00	154.573	1.015	99	1.184	281	49	53.974	34,92	2.216	129	1083	0,70
Durchschnitt nach Pfarrstellen			1.486											
Durchschnitt nach Dienstumfang			1.932											

¹⁾ Gem. Beschluss der Synode vom 11.06.2005 wurde die Ev. Kirchengemeinde Lockhausen-Ahmßen gegründet. Die Klassenzugehörigkeit ergibt sich zur ref. Klasse West und zur Luth. Klasse.

Aus diesem Grund wurden die statistischen Zahlen je zur Hälfte der entsprechenden Klasse zugeordnet.

²⁾ alle Soldaten

³⁾ Anstaltskirchengemeinde

⁴⁾ Pfarramtliche Verbindung: Zahlen wurden aus beiden Kirchengemeinden addiert

⁵⁾ die statistischen Zahlen sind bei den jeweiligen KG abzulesen, hier wird nur die Pfarrstelle gezeigt

⁶⁾ Kirchengemeinde hat keine Statistik Tabelle II erstellt (keine Zahlen eingetragen), bzw. nicht korrekt abgeschlossen

PERSONALNACHRICHTEN

XIX. Personalnachrichten

Vokationen 2018

Im Jahr 2018 erhielten folgende Lehrerinnen und Lehrer auf Beschluss des Lippischen Landeskirchenamtes die Vokation (kirchliche Lehrerlaubnis für das Fach Evangelische Religionslehre an Schulen). Der Vokation geht eine Fach- oder Zusatzausbildung in Evangelischer Religion und die Teilnahme an einem Vokationskursus voraus:

1. Frau Katharina Bauer, Bad Meinberg
2. Frau Dr. Alina Christina Bloch, Detmold
3. Frau Angeline Herrmann, Lemgo
4. Frau Ann-Katrin Magers, Detmold
5. Frau Sonja Marina Nitschmann, Detmold
6. Frau Sarina Siekmann, Vlotho
7. Frau Henrike Wesemeyer, Oerlinghausen
8. Frau Judith Wilmbusse, Lemgo
9. Frau Katharina Jarczak, Lemgo
10. Frau Julia Nölle, Porta Westfalica

Aus dem Landeskirchenamt

Herr Rainer **Saak** ist zum 31. März 2018 aus dem Dienst der Lippischen Landeskirche ausgeschieden. Herr Saak war als Fachkraft für Arbeitssicherheit im Landeskirchenamt tätig.

Frau Katja **Wiebe** ist zum 1. Mai 2018 bei der Lippischen Landeskirche als Archivarin auf unbestimmte Zeit eingestellt worden.

Frau Heide **Breuning** ist zum 31. Juli 2018 aus dem Dienst der Lippischen Landeskirche ausgeschieden. Frau Breuning war im Diakoniereferat beschäftigt.

Herr Benjamin **Morise Ghali** ist zum 21. September 2018 aus dem Dienst der Lippischen Landeskirche ausgeschieden. Herr Morise Ghali war im Diakoniereferat beschäftigt.

Frau Angela **Huxhage** ist zum 31. Juli 2018 aus dem Dienst der Lippischen Landeskirche ausgeschieden. Frau Huxhage war im Sachgebiet Haushalt/Rechnung/Kirchensteuer/Finanzen tätig.

Frau Ines **Budde** ist nach erfolgreichem Abschluss ihrer Ausbildung am 13. Juli 2018 als Mitarbeiterin in der allgemeinen Verwaltung eingestellt worden. Frau Budde übernimmt Aufgaben im Sachgebiet Haushalt/Rechnung/Kirchensteuer/Finanzen sowie im Meldewesen.

Frau Ann-Cathrine **Friesen** ist zum 1. August 2018 als Sozialarbeiterin für das Projekt „Brücken schlagen

zwischen Menschen mit Migrationshintergrund und Einheimischen“ befristet eingestellt worden.

Frau Lisa **Vogt** wird ab 1. August 2018 zur Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung – im Landeskirchenamt ausgebildet.

Frau Brigitte **Wilhelmy** ist zum 31. August 2018 aus dem Dienst der Lippischen Landeskirche ausgeschieden. Frau Wilhelmy war in der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle tätig.

Frau Nicole **Gutknecht** ist am 1. September 2018 aus der Elternzeit zurückgekehrt. Frau Gutknecht hat die Arbeit im Bereich „synodale Gremien“ wieder aufgenommen.

Herr Henrik **Tebbe** ist zum 1. Oktober 2018 als Mitarbeiter in der allgemeinen Verwaltung befristet eingestellt worden. Er hat die Projektstelle im IT-Bereich übertragen bekommen.

Frau Marit **Cruel** ist zum 31. Dezember 2018 aus dem Dienst der Lippischen Landeskirche ausgeschieden. Frau Cruel war im Diakoniereferat beschäftigt.

Herr André **Rusch** ist zum 1. Januar 2019 als Mitarbeiter in der allgemeinen Verwaltung für die Projektstelle „Finanzen“ auf unbestimmte Zeit eingestellt worden.

Frau Olivia **Syrowatka** ist zum 15. Januar 2019 als Mitarbeiterin im Schreibdienst für das Vorzimmer des juristischen Kirchenrates auf unbestimmte Zeit eingestellt worden.

Frau Hanna **Heyn** ist zum 1. Februar 2019 als Mitarbeiterin in der allgemeinen Verwaltung im Bildungsreferat befristet eingestellt worden.

Frau Maaïke **Wolf** ist zum 1. Februar 2019 als Mitarbeiterin im Schreibdienst für das Vorzimmer des theologischen Kirchenrates auf unbestimmte Zeit eingestellt worden.

Herr Roland **Fritsch** ist zum 28. Februar 2019 aus dem Dienst der Lippischen Landeskirche ausgeschieden. Herr Fritsch war für kirchengemeindliche Rechtsangelegenheiten und für das Friedhofswesen zuständig.

Frau Ulrike **Kirchner** ist zum 28. Februar 2019 aus dem Dienst der Lippischen Landeskirche ausgeschieden. Frau Kirchner war im Vorzimmer des juristischen Kirchenrates tätig.

Berufung in den Prädikantendienst

Am 17. April 2018 hat der Landeskirchenrat fünf Prädikantinnen und Prädikanten für den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung berufen und am 24. Ap-

ril 2018 wurden diese durch das Landeskirchenamt mit dem Dienst beauftragt:

Frau Vanessa **Kautz**, Ev.-ref. Kirchengemeinde Leopoldstal

Frau Vera **Vogt**, Ev.-ref. Kirchengemeinde Berlebeck

Herrn Jan Christian **Pinsch**, Ev.-ref. Kirchengemeinde Schötmar

Herr Robin **Wagener**, Ev.-luth. Kirchengemeinde Bergkirchen

Herr Vitali **Bergen**, Ev. Gemeinschaftsbund e.V.

Prüfung

Vikarin Veronika **Grüber** hat am 18. September 2018 ihr Zweites Theologisches Examen bestanden.

Herr Björn **Wöhrmann** hat am 21. September 2018 mit dem Kolloquium gemäß § 9 VSBMO die Aufbauausbildung abgeschlossen und die Anstellungsfähigkeit zum Gemeindepädagogen erhalten.

Vorbereitungsdienst

Vikarin Judith E. **Filitz** ist mit Wirkung vom 1. April 2018 in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe übernommen worden.

Vikar Gregor **Bloch** ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe übernommen worden.

Vikarin Veronika **Grüber** ist mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe übernommen worden.

Ordinationen

Pfarrerin Veronika **Grüber** ist am 16. Dezember 2018 durch Landessuperintendent Dietmar Arends in der Ev.-ref. Kirche in Bad Salzuflen ordiniert worden.

Beurlaubt

Pfarrer Bendix **Balke** ist mit Wirkung vom 1. Februar 2018 für einen Dienst in der EKD beurlaubt.

Wartestand

Pfarrer Rudolf **Westerheide**, zuletzt beurlaub für den Deutschen Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) e.V., ist mit Wirkung vom 1. August 2018 in den Wartestand versetzt worden.

Ruhestand

Pfarrer Hans-Georg **Lühr**, Inhaber einer Pfarrstelle im ständigen Vertretungsdienst, ist mit Ablauf des 31. Juli 2018 in den Ruhestand versetzt worden.

Pfarrer Martin **Westerheide**, tätig als Vorstandsvorsitzender des Geistlichen Rüstzentrums Krelingen, ist mit Ablauf des 31. Januar 2019 in den Ruhestand versetzt worden.

Pfarrer Gerald **Busse**, Inhaber der Pfarrstelle II der Ev.-ref. Kirchengemeinde Bösingfeld, ist mit Ablauf

des 31. Dezember 2018 in den Ruhestand versetzt worden.

Pfarrer Christian Ernst **Brehme**, Inhaber der Pfarrstelle der Ev.-ref. Kirchengemeinde Varenholz, ist mit Ablauf des 28. Februar 2019 in den Ruhestand versetzt worden.

Pfarrerin Dorothea **Brand**, Inhaberin einer Pfarrstelle in der Ev. Militärseelsorge, ist mit Ablauf des 28. Februar 2019 in den Ruhestand versetzt worden.

Ausscheiden aus dem Dienst

Pfarrer Mathias **Köhler**, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle II der Ev.-ref. Kirchengemeinde Hohenhausen, ist zum 1. März 2018 in den Dienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland versetzt worden.

Verstorbene

Pfarrer Gerhard-Wilhelm **Brand** zuletzt tätig als Theologischer Vorstand der Einrichtung diakonis - Stiftung Diakonissenhaus, ist im Alter von 60 Jahren am 13. Dezember 2017 verstorben.

Pfarrer in Ruhe Dr. Theodor **Lorenzmeier**, zuletzt tätig in der Ev.-ref. Kirchengemeinde Schötmar, ist im Alter von 90 Jahren am 5. Oktober 2018 verstorben.

Herausgeber:	Lippische Landeskirche, Landeskirchenamt, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold Telefon: 05231 - 976 60, Telefax: 05231 - 976 850 E-Mail: LKA@Lippische-Landeskirche.de Bankverbindung: Kto. 2009 507 038 bei der KD-Bank Duisburg (BLZ 350 601 90)
Redaktion:	Thomas Fritzensmeier, Telefon: 05231 - 976 750 E-Mail: Thomas.Fritzensmeier@Lippische-Landeskirche.de
Satz und Layout:	Manuela Junker, Telefon: 05231 - 976 874 E-Mail: Manuela.Junker@Lippische-Landeskirche.de
Druck:	Hausdruckerei des Landeskirchenamtes, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold
Versand	Geschäftsstelle Landeskirchenamt, Telefon: 05231 - 976 802 E-Mail: Post_Versand@Lippische-Landeskirche.de
Adressenverwaltung:	Manuela Junker, Telefon: 05231 - 976 874 E-Mail: Manuela.Junker@Lippische-Landeskirche.de